Michary 1912 Minigunachrishlan Fammelstelle Mich Kriegsministerium. Bekanntmachung Mr. 3300/1. 17. Z. K. IIIa, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb= und Fertigfabrikaten. Bom 1. März 1917. Nachstehende Befanntmachung wird auf Ersuchen des Röniglichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, foweit nicht nach den allgemeinen Strafgesegen höbere Strafen verwirft find, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6 *) ber Befanntmachung über die Sicherstellung von Rriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs. Gesethl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbefanntmachungen vom 9. Oftober 1915 und vom 25. November 1915 (Reichs. Gesethl. S. 645 und 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesethl. S. 1019) und jede Juwiderhandlung gegen die Melbepflicht nach § 5 **) ber Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. Ceptember 1915 und 21. Oftober 1915 (Reichs-Gesethl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch fann ber Betrieb bes Sandelsgewerbes gemäß ber Befanntmachung gur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Sandel vom 23. September 1915 (Reichs. Gesethl. S. 603) untersagt werden. § 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände. Bon diefer Bekanntmachung werden betroffen: a) Rortholz (Rinde des Rortholzes), Zierfortholz und Rortbrocken, b) Rorkabfälle, Korkschrot, Korkmehl fowie alle fonstigen bei der Korkverwertung fich ergebenben Rorfrüchftanbe, c) neue und gebrauchte Kortstopfen (Pfropfen), Kortspunde und Kortscheiben, d) neue und gebrauchte Korfringe und Rortfender, e) alle übrigen vorstehend nicht genannten Fabrikate aus Kork (auch gebrauchte), soweit in ihnen der Korf in unverändertem Buftande enthalten und nicht mit anderen Stoffen fest verbunden ift (also 3 B. nicht Rortsteine, Linoleum, Isoliermittel usw.). *) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre ober mit Gelbftrafe bis zu gebntaufend Mart wird, fofern nicht nach allgemeinen Strafgefegen hohere Strafen verwirkt find, bestraft: 2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beifeiteschafft, beschäbigt ober zerftort, verwendet, verfauft ober fauft oder ein anderes Beraugerungs ober Erwerbsgeschäft uber ibn abschließt; 3. wer ber Berpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstande zu vermahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt; 4. wer ben nach § 5 erlaffenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt **) Wer vorfählich die Auskunft, ju ber er auf Grund biefer Verordnung verpflichtet ift, nicht in der gesehten Frift erteilt oder wiffentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu fechs Monaten ober mit Gelbstrafe bis zu gehntausend Mart bestraft, auch konnen Vorrate, bie verichwiegen find, im Urteil fur bem Staate verfallen erflart werben. Ebenfo wird bestraft, wer vorsätzlich bie vorgeschriebenen Lagerbucher einzurichten ober zu führen unterläßt. Wer fahrläffig die Auskunft, zu ber er auf Grund diefer Verordnung verpflichtet ift, nicht in ber geseten Frift erteilt oder unrichtige oder unvollftanbige Angaben macht, wird mit Gelbstrafe bis ju breitaufend Mark ober im Unvermögensfalle mit Befängnis bis zu fechs Monaten bestraft. Ebenfo wird bestraft, wer fabilaffig die vorgeschriebenen Lagerbucher einzurichten ober zu führen unterläßt. Efde. Mr. der Zujammenstellung Bst. 1000 = VII M 1 Bst. 1238.

Beschlagnahme.

Alle im § 1 aufgeführten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

\$ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Mirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist, und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der nachstehenden Anordnungen (§§ 4 und 5) erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trot der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Justimmung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums erfolgen.

\$ 4.

Berarbeitungs= und Berwendungserlaubnis.

Trot der Beschlagnahme ist die weitere Verarbeitung von Korkholz und Korkabfällen der im § 1 a und b aufgeführten Gegenstände zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung zulässig.

Ebenso ist trot der Beschlagnahme die Verwendung der im § 1 c und d genannten Gegenstände zu ihrem bestimmungsgemäßen Zweck im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft erlaubt.

§ 5.

Beräußerungserlaubnis.

Trop der Beschlagnahme dürfen von den im § 1 c bis d aufgeführten Gegenständen monatlich bis zu 10 v. H. des bei Inkrafttreten der Bekanntmachung vorhandenen Vorrats veräußert werden.

§ 6.

Meldepflicht, Meldestelle und Meldefrist.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände unterliegen einer Meldepflicht. Für die Meldepflicht ist der am 1. März 1917 tatsächlich vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend.

Die Meldungen sind an die Kriegswirtschafts Aktiengesellschaft, Berlin W 50, Nürnberger Plat 1, postsrei mit der Aufschrift »Bestandserhebung von Korkholz usw. « bis zum 10. März 1917 zu senden.

\$ 7.

Meldepflichtige Personen usw.

Bur Melbung find verpflichtet:

- 1. alle natürlichen und juristischen Personen, die Gegenstände der im § 2 bezeichneten Art in Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen,
- 2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden,
- 3. Rommunen, öffentlich-rechtliche Rorperschaften und Berbande.

\$ 8.

Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, aus denen sich der Umfang der Meldungen im einzelnen ergibt. Die Fragen sind genau zu beantworten.

Die Anforderung der Melbescheine hat bei der Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft zu erfolgen, sie sind mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Anmeldung der vorhandenen Bestände und Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Von der erstatteten Meldung ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

\$ 9.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§§ 6 und 7) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Anderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 10.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind: a) Vorräte an:

Vor	räte an:		
1.	Korkholz (Rinde des Korkholzes), Zierkorkholz und Kork- brocken	unter	50 kg,
. 2.	Korkabfällen, Korkschrot, Korkmehl sowie allen sonstigen bei		
	der Korkverwertung sich ergebenden Korkrückständen	,,	50 kg,
3.	neuen Kortstopfen (Pfropfen), Kortspunden und Kortscheiben	**	25 kg,
	desgleichen gebrauchten	30	50 kg,
4	neuen Korkringen und Korkfendern	94	25 kg,
	desgleichen gebrauchten	35	50 kg,
5	allen übrigen nicht genannten Fabrikaten aus Rort, soweit		
	in ihnen der Kork in unverändertem Justande enthalten und nicht mit anderen Stoffen fest verbunden ist, und		
	zwar neuen	29	25 kg,
	besgleichen gebrauchten	*	50 kg;
alle	Bestände an den im § 1 genannten Gegenständen, die sich	im 2	Zesit der

§ 11.

Unfragen und Unträge.

Alle auf diese Bekanntmachung bezüglichen Anfragen und Anträge sind an das Preußische Kriegsministerium, Abteilung J. K., Wilhelmstraße 48, zu richten.

§ 12.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. März 1917 in Kraft.

Heeres oder Marineverwaltung befinden.

Ort: Hanrever

b)

Datum:

den 1, März. 1917

Berfundende Behörde:

Stelly. Generalkommando X. A. K.

Der kommandicrende General

von Hänisch

General der Infanterie

the Ballacke and the Contract of the Contract THE RESIDENCE OF STREET PROPERTY OF THE same and the same and the same of the defr motorer o the property of the transfer o The state of the s The state of the s

15. Hay 1917 Kriegsministerium. Bekanntmachung Nr. L. 400/1. 17. A. N. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Treibriemen. Vom 15. März 1917. Nachstehende Befanntmachung wird auf Ersuchen bes Röniglichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesegen höhere Strafen verwirft find, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6*) ber Befanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs Gefethl. S. 357) in Berbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 und vom 14. Ceptember 1916 (Reichs. Gefegbl. von 1915 G. 645, 778 und von 1916 S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 **) der Befanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oftober 1915 (Reichs-Gefetbl. G. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch fann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung jur Fernhaltung unguverlässiger Personen vom Sandel vom 23. September 1915 (Reichs. Gesethl. S. 603) unterfagt werden. § 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände. Bon diefer Bekanntmachung werden betroffen — und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie gebraucht oder ungebraucht sind -: alle unter Berwendung von Leder, Gummi, auch Gummiregenerat, Balata, Guttapercha, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Wolle,

Kunstwolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka, Raschmir und sonstigen Haaren, europäischem und außereuropäischem Sanf, Flachs, Jute oder anderen Pflanzenfasern bergestellten Treibriemen.

Alls Treibriemen im Ginne Diefer Befanntmachung gelten auch Fallhämmerriemen, Transportbänder, Elevatorgurte, ferner lederne Rund- und Rordelschnüre.

Ufde. Mr. der Zusammenstellung Bst. 1000 = VII 0 1

Bst.1150.

^{*)} Mit Gefängnis bis ju einem Jahre oder mit Geldftrafe bis zu gehntaufend Mart wird, fofern nicht nach ben allgemeinen Strafgesegen höhere Strafen verwirft find, bestraft:

^{2.} wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschäbigt oder zerftort, verwendet, verfauft oder tauft oder ein anderes Beraugerungs, oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

^{3.} wer der Berpflichtung, die beschlagnahmten Gegenftande zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiberhandelt;

^{4.} wer ben nach § 5 erlaffenen Ausführungsbeftimmungen zuwiderhandelt.

^{**)} Wer vorfätzlich bie Unstunft, ju ber er auf Grund Diefer Verordnung verpflichtet ift, nicht in ber gefesten Brift erteilt ober miffentlich unrichtige ober unvollständige Ungaben macht, wird mit Gefängnis bis zu fechs Monaten oder mit Gelbstrafe bis zu zehntausend Mart bestraft, auch tonnen Borrate, die verschwiegen find, im Urteil fur bem Staate verfallen erflart werden. Ebenso wird bestraft, wer vorfaplich bie vorgeschriebenen Lagerbucher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Ausfunft, ju ber er auf Grund diefer Berordnung verpflichtet ift, nicht in ber gefesten Grift erteilt ober unrichtige ober unvollftanbige Angaben macht, wird mit Geloftrafe bis zu breitaufend Mart ober im Unvermögensfalle mit Befangnis bis ju fechs Monaten bestraft. Cbenfo wird bestraft, wer fahrlaffig bie vorgeschriebenen Lagerbucher einzurichten ober zu führen unterläßt.

Veschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hierdurch beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trot der Veschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die auf Grund der nachsfolgenden Anordnungen oder mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums erfolgen.

§ 3.

Verwendungserlaubnis.

Erot der Beschlagnahme dürfen zu ihrem bestimmungsgemäßen Zweck die bei Inkraftireten dieser Bekanntmachung in Gebrauch befindlichen beschlagnahmten Gegenstände im bisherigen Betriebe weiterverwendet oder verändert werden.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände, die bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung sich nicht in Gebrauch befinden, dürsen von ihrem Besißer zum Ersaß von Treiberiemen, die sich bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in seinem Betriebe in Gebrauch befinden, in Gebrauch genommen und verwendet werden, jedoch unter der Bedingung, daß der Besißer dies bis zum 5. des darauf folgenden Kalendermonats der Niemen-Freigabe. Etelle, Abt. Beschlagnahme, Berlin W 35, Potsdamer Straße 122a/b durch eingeschriebenen Brief meldet.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Erog der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung derjenigen beschlagnahmten Treibriemen, die sich bei Intrafttreten der Bekanntmachung im Besitz eines Händlers oder Verbrauchers befinden, an die Kriegsleder Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Budapester Straße 10/12, zulässig; von derartigen Verkäusen ist der Riemen-Freigabe-Stelle, Abt. Beschlagnahme, unverzüglich Mitteilung zu machen.

Im übrigen dürfen Berbraucher und Händler, die nicht Hersteller von Treibriemen sind, die von der Bekanntmachung betroffenen Treibriemen trot der Beschlagnahme veräußern und liefern, wenn der Erwerber von der Riemen-Freigabe. Stelle einen auf ihn ausgestellten Bezugsschein erhalten und der Beräußerer diesen Schein der Riemen-Freigabe. Stelle, Abt. Beschlagnahme, behufs Bermerks des Verkaufs vorgelegt hat. Diese Bezugsscheine sind sodann vom Veräußerer geordnet aufzubewahren.

Treibriemen, die sich im Besitz eines Herstellers von Treibriemen befinden, durfen nach näherer Bestimmung der Riemen-Freigabe-Stelle veräußert und geliefert werden.

§ 5.

Abfälle von beschlagnahmten Treibriemen.

Die Abfälle aus den durch diese Bekanntmachung beschlagnahmten Treibriemen dürsen trot der Anordnungen der Bekanntmachung Ch. II. 888/7. 16. K. R. A., betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder vom 8. August 1916 und der Bekanntmachung W. IV. 900/4. 16. K. R. A. vom 16. Mai 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabsällen aller Art zur Wiederherstellung und Ausbesserung von Treibriemen in eigenen Betrieben verwandt werden.

Die Beräußerung der Abfälle aus beschlagnahmten Ledertreibriemen ist nur an die Ersatsohlen-Gesellschaft m. b. H., Berlin SW 48, Wilhelmstraße 8, die Beräußerung von Abfällen aus beschlagnahmten Gummi-, Balata- oder Guttapercha-Treibriemen nur an die Kautschukabrechnungsstelle Berlin W 8, Jägerstraße 9, zulässig. Die Beräußerung von Abfällen aus beschlagnahmten Treibriemen aus tierischen oder pflanzlichen Spinnstoffen ist durch die Bestimmung der Bekanntmachung W. IV. 900/4. 16. K. R. A., betreffend Beschlagnahme von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art vom 16. Mai 1916, geregelt.

§ 6.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen nach Maßgabe der nachstehenden Anordnungen einer Meldepflicht.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Bur Meldung verpflichtet find :

- 1. alle Personen, welche meldepflichtige Treibriemen (§§ 1, 6) im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
- 2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben folche Treibriemen erzeugt oder verarbeitet werden;
- 3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbande.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte find nur vom Empfänger zu melden.

\$ 8.

Stichtag und Meldefrist.

Die Meldung ist über die beim Beginn des 15. März 1917 vorhandenen melde pflichtigen Gegenstände bis zum 15. April 1917 zu erstatten. Für Betriebe, welche mehr als 300 Treibriemen in Benutzung haben, läuft diese Frist bis zum 30. April 1917.

Die Meldungen sind an die Riemen-Freigabe-Stelle, Abt. Beschlagnahme, Berlin W35, Potsdamer Straße 122 a/b zu richten.

§ 9.

Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Riemen-Freigabe-Stelle, Abt. Beschlagnahme, Berlin W 35, Potsdamer Straße 122 a/b anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine soll auf einer Postkarte (nicht Brief) erfolgen, die nichts anderes enthalten soll als:

- 1. Rurge Anforderung des oder der gewünschten Meldescheine;
- 2. Art bes Betriebes;
- 3. Angabe, ob der Meldepflichtige die meldepflichtigen Gegenstände
 - a) selbst erzeugt; b) als Händler vertreibt;} (Meldeschein Vordruck A)
 - c) im eigenen Betriebe verwendet (Meldeschein Vordruck B);
- 4. deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und bei Firmen mit Firmenstempel. Für getrennte Betriebe oder Lagerstellen sind besondere Meldescheine einzusenden. Andere Mitteilungen dürfen bei Einsendung der Meldescheine demselben Briefumschlag nicht beigefügt werden.

Die Meldescheine sind ordnungsgemäß postfrei zu machen und haben auf den Briefumschlägen den Vermerk zu tragen: »Treibriemen-Meldeschein«. Eine zweite Aus. fertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) ist von dem Meldenden bei seinen Geschäfts, papieren zurückzubehalten.

\$ 10.

Lagerbuchführung.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung der Vorratsmengen an meldepflichtigen Gegenständen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein berartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Beauftragten Beamten der Polizeis oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Lagerräume zu gestatten, in denen meldespslichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 11.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Anordnungen diefer Bekanntmachung find:

- 1. Papierriemen, die nicht mehr als 10 v. H. der im § 1 aufgeführten Faserstoffe enthalten;
- 2. solche im § 1 bezeichneten Gegenstände, deren Gesamtmenge bei ein und demselben Besitzer bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung nicht mehr als 5 kg beträgt.

§ 12.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und' Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Riemen-Freigabe-Stelle, Abt. Beschlagnahme, Berlin W 35, Potsdamer Etraße 122 a/b zu richten.

§ 13.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt am 15. März 1917 in Kraft.

Ort Hannover 15 März 1917, Datum

Stellv. Generalkommando X. A. K.
Berkündende Behörde Der kommandierende General
iv. Känisch
General der Infanterie.

20 reliang 1917. Huganockrichten Kriegsministerium. Bekanntmachung Mr. E. 13. 17. A. R. A., betreffend Höchstpreise für Eichenrinde, Fichtenrinde und zur Gerbstoffgewinnung geeignetes Kastanienholz. Vom 20. März 1917. Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Berbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesethl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Berordnung vom 31. Juli 1914 - des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs. Geschbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs Gesethl. S. 516), der Befanntmachungen über die Anderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gefethl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs Gesethl. S. 603) und vom 23. Märg 1916 (Reichs. Gesethl. S. 183), ferner ber Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 in Verbindung mit den Ergänzungsbefanntmachungen vom 3. September 1915 und vom 21. Oftober 1915 (Reichs. Gesethl. S. 54, 549 und 684) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung*) **) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere *) Mit Gefängnis bis ju einem Jahre und mit Gelbftrafe bis zu gehntaufend Mark oder mit einer biefer Strafen wird beftrafi: 1. wer die festgesetten Sochstpreise überschreitet; 2. wer einen anderen jum Abschluß eines Bertrages auffordert, durch ben die Sochstpreife uber-Schritten werden, ober fich zu einem folden Bertrage erbietet; 3. wer einen Gegenftand, ber von einer Aufforderung (§ 2, 3 bes Gesetzes, betreffend Sochstpreife) betroffen ift, beifeiteschafft, beschädigt ober zerftort; 4. wer der Aufforderung der guftandigen Beborde jum Bertauf von Gegenständen, fur die Sochftpreife festgesett find, nicht nachkommt; 5. wer Vorrate an Gegenständen, für die Sochstpreife festgeset find, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht; 6. wer ben nach § 5 bes Gefetes, betreffend Sochftpreise, erlaffenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt. Bei vorfäglichen Juwiderhandlungen gegen Nummer 1 ober 2 ift die Geloftrafe mindeftens auf das Doppelte bes Betrages zu bemeffen, um den der Sochftpreis überschritten worden ift oder in den Fallen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt ber Mindestbetrag zehntausend Mark, so ift auf ibn gu erkennen. Im Falle mildernder Umftande fann bie Gelbstrafe bis auf die Salfte des Mindeftbetrages ermäßigt werben. In den Fallen ber Dummern 1 und 2 fann neben der Strafe angeordnet wirden, bag die Berur. teilung auf Roften ber Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ift; auch tann neben Befängnisftrafe auf Berluft ber burgerlichen Chrenrechte erfannt werben. **) Wer vorfätlich die Austunft, zu der er auf Grund diefer Berordnung verpflichtet ift, nicht in ber gefesten Grift erteilt oder wiffentlich unrichtige oder unvollständige Ungaben macht, wird mit Gefängnis bis ju fechs Monaten ober mit Geldftrafe bis ju gehntaufend Mark bestraft, auch konnen Vorrate, die verschwiegen find, im Urteil fur bem Staate verfallen erflart werden. Ebenfo wird bestraft, mer vorfäglich die vorgeschriebenen Lagerbucher einzurichten oder zu fuhren unterläßt Wer fahrläffig die Austunft, ju der er auf Grund diefer Verordnung verpflichtet ift, nicht in ber gefesten Brift erteilt oder unrichtige oder unvollständige Ungaben macht, wird mit Geld. ftrafe bis zu dreitaufend Mart oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu fechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrläffig die vorgeschriebenen Lagerbucher einzurichten oder zu führen unterläßt. Efde. Mr. der Zusammenftellung Bst. 1000 = V A 3b Bst. 1166.

Strafen verwirkt sind. Auch kann ber Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs.Gesethl. S. 603) untersagt werden.

\$ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Bon biefer Bekanntmachung betroffen werben

- 1. Eichenrinde,
- 2. Fichtenrinde,
- 3. Holz der zahmen Kastanie (soweit es zur Gerbstoffgewinnung dient), ganz oder zerkleinert.

§ 2.

Höchstpreis.

- 1. Der Verkaufspreis für den Sentner (50 kg) barf höchstens betragen bei:
 - a) Eichenrinde

1	Cityenenioe.		
	im Alter bis zu 20 Jahren	13,00	11,
	im Alter von mehr als 20 bis zu 30 Jahren	10,00	>>
	im Alter von mehr als 30 bis zu 40 Jahren	7,00	2)
)	Fichtenrinde	8,00	27
)	Holz der zahmen Kastanie (soweit es zur Gerbstoff- gewinnung dient)		
	von mindestens 7 em Sopfstärke	2,00	>>
*	von weniger als 7 cm Sopfstärke	1,50 >	» .

Diese Preise sind frei Eisenbahnwagen ober Schiff der Verladestation oder, falls die Anlieserung durch Fuhrwerk erfolgt, frei Lager des Käusers oder frei Gerberei oder Lohmühle und für Barzahlung berechnet; sie schließen bei Eichenrinde die Kosten des Bündelns ein.

- 2. Erfolgt der Ankauf frei Abfuhrplat am Gewinnungsort, so verringert sich der Höchstpreis
 - a) bei Eichenrinde und Fichtenrinde

um 1,50 M für weniger als 5 km Abfuhrstrecke,

- » 2,50 » » 5 bis 10 »
- » 3,00 » » mehr als 10 »
- b) bei Rastanienholz

um 0,20 M für weniger als 10 km Abfuhrstrecke,

» 0,30 » » 10 und mehr » »

Unter Abfuhrstrecke ist die Fahrstrecke zu verstehen, die das Fuhrwerk vom Lagerplat am Gewinnungsort bis zum Bestimmungsort zurückzulegen hat. Kommen für die Abfuhr mehrere Wege wahlweise in Betracht, so ist die Entsernung auf dem guten Fahrwege maßgebend. Als Bestimmungsort gilt die nächste für den Käuser in Betracht kommende Verladestation, sofern nicht die unmittelbare Besörderung durch Fuhrwerk zu seinem Lager oder zu der Lohmühle geringere Gesamtkosten ergibt.

- 3. Wird die Rinde auf dem Stamm verkauft, so sind von den unter Siffer 1 angegebenen Verkaufspreisen außer den gemäß Jiffer 2 zu berechnenden Ab. zügen noch die notwendigen Kosten für Schälen und Bündeln abzuzichen.
- 4. Für das Schneiben, Hacken und Brechen der Rinde darf nicht mehr als fünfzig Pfennig, für die Zerkleinerung der Rinde zu Lohe nicht mehr als eine Mark für den Zentner (50 kg) hinzugeschlagen werden.

5. Mischen der Ninde oder Lohe ist nur mit Justimmung des Käufers gestattet. Die Preiskestsehung regelt sich dann nach dem Verhältnis der zur Mischung gelangten Sorten.

Der Höchstpreis versteht sich für trockene, gesunde, geschälte, nicht durch Feuchtigkeit oder ähnliche Einslüsse beschädigte Ninde und für gesundes Holz. Für Ware geringerer Güte muß der Preis entsprechend niedriger sein zur Vermeidung der durch die Bekanntsmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesehl. S. 467) in Verbindung mit der Bekanntmachung, betreffend Ergänzung dieser Bekanntmachung vom 22. August 1915 (Reichs-Gesehl. S. 514), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesehl. S. 603) und 23. März 1916 (Reichs-Gesehl. S. 183) angedrohten Strafen.

§ 3.

Mengenfeststellung, Vertrags= und Zahlungsbedingungen.

- 1. Das Gewicht der Ninde, der Lohe oder des Kastanienholzes ist durch Wiegen festzustellen. Das Gewicht der Decken, Stangen und anderen Verlades gerätes ist getrennt festzustellen und abzuziehen.
 - a) Erfolgt die Versendung mit der Eisenbahn, so ist der Wagen auf der Verladestation vor und nach dem Beladen zu wiegen; hat die Verladesstation keine Eisenbahnwage, so haben die Wiegungen auf einer anderen Station zu erfolgen.
 - b) Erfolgt die Versendung zum Lager, zur Lohmühle oder zur Gerberei durch Fuhrwerk, so ist das Gewicht am Orte der Ablieferung durch Wiegen des Wagens vor und nach dem Entladen auf einer geeichten Wage festzustellen.
 - c) Erfolgt die Versendung auf dem Wasserwege, so ist das Gewicht am Orte der Verladung in das Schiff durch Verwiegen auf einer geeichten Wage festzustellen.
- 2. Erfüllungsort ist bei Verkäufen gemäß § 2 Ziffer 1 der Ort der Ablieferung (Eisenbahnwagen oder Schiff; bei Anfuhr durch Juhrwerk das Lager des Käufers oder ber Gerberei oder Lohmühle); bei Verkäufen gemäß § 2 Ziffer 2 der Abfuhrplat am Gewinnungsort.

Bei Verkäufen von Rinde (ganz oder zerkleinert) gemäß § 2 Ziffer 2 hat der Verkäufer bis zur Abfuhr, längstens bis zum Ablauf des 60. Tages nach der Übernahme, für pflegliche Vehandlung und sachgemäße Aufbewahrung zu forgen und die Gefahr für Verschlechterung durch nicht pflegliche Behandlung und unsachgemäße Aufbewahrung zu tragen, es sei denn, daß er dem Käufer eine schuldhafte Verzögerung der Abfuhr nachweist.

- 3. Neben den Söchstpreisen durfen angerechnet werden:
 - a) die reinen Frachtkosten notwendiger Versendung mit der Bahn oder auf dem Wasser sowie die notwendigen Kosten des in diesem Paragraphen vorgeschriebenen Wiegens;
 - b) Zinsen bei Stundung des Kaufpreises. Ist der Kaufpreis gestundet worden, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.
- 4. Jeder Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände auf dessen Verlangen bei Ablieferung eine schriftliche Aufstellung über die von ihm gemäß § 2 und § 3 Ziffer 1 und 4 berechneten Preise und Unkosten auszuhändigen.

Diese Bestimmung gilt nicht für Verkäufe der Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft).

Unmerkung: Andere als die unter Ziffer 3 aufgeführten Kosten durfen also nur insoweit angerechnet werden, als der Verkaufspreis bei ihrer Sinzurechnung den Höchstpreis nicht überschreitet. Der Umsatstempel ist im Höchstpreis einbegriffen.

Verpflichtung zur Führung von Lagerbüchern.

Jeder Käufer der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände ist zur Führung eines Lagerbuches verpflichtet, aus welchem der Tag des Einkaufs, Name und Wohnsit des Lieferers, Art, Menge und Einkaufspreis, der Tag des Berkaufs, Name und Wohnsit des Käufers, Art, Menge und Verkaufspreis ersichtlich sein muß.

Personen oder Firmen, von denen die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände für fremde Nechnung eingelagert oder verarbeitet werden, zum Beispiel auch im Lohn arbeitende Lohmühlen oder Extraktsabriken, sind ebenfalls zur Führung eines Lagerbuches verpflichtet. Aus dem Lagerbuch muß Name und Wohnsitz des Eigenstümers der Ware sowie deren Menge und Art und der Tag ihres Eingangs erssichtlich sein.

§ 5.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten ist sofortige Enteignung zu gewärtigen, vorbehaltlich der dafür angedrohten Strafen.

\$ 6

Meldepflicht.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Meltestelle für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12) des Kriegsamts des Königl. Preuß. Kriegsministeriums kann Bestandsmeldungen über die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände verlangen.

\$ 7

Ausnahmen.

Die Kriegsleder Aftiengesellschaft darf beim Verkauf der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände die durch § 2 und 3 festgesetzten Preise überschreiten.

§ 8.

Anfragen, Anträge, Ausnahmen.

Alle Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Meldestelle für Leder und Lederrohstoffe der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, zu richten. Die Entscheidung behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 9.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 20. März 1917 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Bekanntmachung Nr. Ch. II. 1/1. 16. K. N. A., betreffend Höchstpreise für Eichenrinde, Fichtenrinde und zur Gerbstoffgewinnung geeignetes Kastanienholz, vom 15. Februar 1916 aufgehoben.

(Ort): Hannover, den 2 U. Marz 191 Ontun):

Stello. Generalkommando X. 21. K. Der kommandierende General

Berordnende Behörde:

General der Jufanterie.

8797, 16, IIIa

5. apriligiz

Kriegsministerium.

Bekanntmachung

Mr. Pa. 123/3. 17. A. R. A.,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Roh= dachpappen und Dachpappen aller Arten.

Bom 5. April 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesehen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs Gesethl. S. 357) in Berbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (Reichs Gesethl. S. 645 und 787) und vom 14. September 1916 (Reichs Gesethl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepslicht nach § 5**) der Bekanntmachungen über Borratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs Gesethl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch fann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs Gesethl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: fämtliche vorhandenen und weiter hergestellten Rohdachpappen, Teerdachpappen und teerfreie Dachpappen jeder Art und Stärke.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von ber Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

^{*)} Mit Gefängnis bis zu einem Jahre ober mit Gelbstrafe bis zu zehntaufend Mart wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesegen höhere Strafen verwirft find, bestraft:

^{2.} wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt ober zerftort, verwendet, verfauft oder fauft oder ein anderes Beraußerungs. oder Erwerbsgeschäft über ibn abschließt;

^{3.} wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleg ich zu behandeln, zuwiderhandelt;

^{4.} wer ben nach § 5 erlaffenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

^{**)} Br vorfäglich die Auskunft, au der er auf Grund dieser Vererdnung verpflichtet ift, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder un vollständige Angaben madt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Gelöstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsählich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu inhren unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzt nörste erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gelöstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzu ichten oder zu führen unterläßt.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Als unerlaubt gilt bereits das Zerschneiden der beschlagnahmten Wegenstände.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trot der Beschlagnahme ist die Beräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände in folgenden Fällen erlaubt:

1. jur Erfüllung eines Auftrags des Röniglichen Ingenieur Romitees;

- 2. zur Erfüllung berjenigen Aufträge aus am Stichtage (§ 8) vorhandenen Vorräten, welche bis zum 5. April 1917 von einer staatlichen oder kommunalen Behörde erteilt waren, vorausgesetzt, daß auch alle auf diese Lieferungen bezüglichen Zwischen- und Unterverträge bis zum 5. April 1917 abgeschlossen worden sind;
- 3. auf Grund eines Freigabescheins.

Vordrucke der Freigabescheine sind von dem Kriegsausschuß der Rohpappen- und Dachpappenindustrie, Berlin NW, Dorotheenstraße 31, anzufordern, von dem Bau-herrn für jeden Bau besonders in dreifacher Aussertigung auszufüllen und an den Kriegsausschuß der Rohpappen- und Dachpappenindustrie einzusenden.

Die Entscheidung auf den gestellten Antrag erfolgt durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums.

§ 5.

Berarbeitungserlaubnis.

Trop der Beschlagnahme ist erlaubt:

- 1. die Verarbeitung von Robbachpappen ju Dachpappen;
- 2. die Verarbeitung berjenigen Mengen, beren Veräußerung und Lieferung gemäß § 4 gestattet ist;
- 3. den Selbstverarbeitern und Selbstverbrauchern die einmalige Verarbeitung einer Gesamtmenge von je 2000 am Nohdachpappe und Dachpappe aus den eigenen Vorräten.

§ 6.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer monatlichen Meldepflicht, sobald und solange die Vorräte eines Meldepflichtigen (§ 7) die zur einmaligen Verarbeitung freigegebenen Mengen (§ 5 Ziffer 3) übersteigen.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Bur Melbung verpflichtet find:

- * 1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
 - 2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betriebe solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
 - 3. Rommunen, öffentlich rechtliche Rörperschaften und Berbande.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 8) nicht im Gewahrsam des Eigentümers besinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Neben demjenigen, der die Ware im Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

Die nach bem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage schon abgesandten Borrate sind nur von dem Empfänger zu melben.

§ 8.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 5. April 1917 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand, bei den späteren Meldungen der am Beginn des zehnten Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßegebend.

Die erste Meldung ist bis zum 15. April 1917, die späteren Meldungen sind bis zum zwanzigsten Tage eines jeden Monats an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, zu erstatten.

\$ 9.

Art der Meldung.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Sektion Bst. (Vordruckverwaltung) unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 1274b anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und mit genauer Adresse zu versehen.

Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte ein und desselben Eigentümers oder ein und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Auf die Vorderseite der zur Übersendung der Meldung benutten Briefumschläge ist ber Vermerk zu setzen:

» Betrifft Dachpappenbeschlagnahme. «

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 10.

Lagerbuch und Auskunstserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 7) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Anderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Beauftragten Beamten der Militär- oder Polizeibehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuchs sowie die Besichtigung der Näume zu gestatten, in denen meldepslichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 11.

Ausnahmen von der Bekanntmachung.

Bon den Anordnungen diefer Bekanntmachung find ausgenommen:

1. Dachpappen, welche sich im Besitz oder Eigentum des Kgl. Ingenieur-Komitees befinden;

- 2. im Gebrauch gewesene ober im Gebrauch befindliche Dachpappen und Rohbachpappen;
- 3. die Dachpappen und Rohdachpappen, die beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung zur Verwendung für einen Bau bereits auf der zugehörigen Baustelle lagerten;
- 4. die nach dem 5. April 1917 aus dem Reichsausland (nicht aus dem Jollausland) eingeführten Dachpappen und Rohdachpappen. Die besetzten feindslichen Gebiete gelten nicht als Reichsausland im Sinne dieser Bestimmungen.

Im übrigen sind Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von dieser Befanntmachung an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion Pa. des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, zu richten und am Kopf des Schreibens mit der Aufschrift:

"Betrifft Dachpappenbeschlagnahme. «

zu verseben.

Die Entscheidung über Ausnahmebewilligungen bezüglich der Bestimmungen über Meldepflicht und Lagerbuchführung behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbesehlshaber vor.

§ 12.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht (§§ 6 bis 10) betreffen, sind an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs. Rohstoff. Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Befanntmachung betreffen, sind an die Kriegs. Rohstoff-Abteilung, Settion Pa. des Königlich Preußischen Kriegs. ministeriums, Verlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, zu richten und am Kopf des Schreibens mit der Ausschrift:

»Betrifft Dachpappenbeschlagnahme. «
zu verschen.

§ 13.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 5. April 1917 in Kraft.

Hannover, den 54 1917
(Drt) (Datum)

Stellv. Generalkommando X U. K. Verkündende Behörde: Der kommandierende General v. Hänisch General der Infanterie.

Stellvertretendes General = Rommando X. Armeekorps.

Abt. Abwehr B. Nr. 4444.

Verordnung

betr. Tötung von frei umherlaufenden Sunden.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, betreffend Erklärung des Kriegszustandes, des Artikels 68 der Reichsversassung, der §§ 4 und 9 des preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes vom 11. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes:

Es ist verboten, Hunde im Walde und auf den Feldfluren außerhalb der öffentlichen Wege frei umherlausen zu lassen. Das Verbot gilt nicht für Jagdhunde bei berechtigter Ausübung der Jagd, für Hirtenhunde beim Hüten der Viehherden und für Hunde, welche im Dienste der Polizei verwendet werden.

Hunde, welche entgegen dem im § 1 ergangenen Verbote frei umherlaufen und herrenlos oder wildernd betroffen werden, oder welche entgegen dem § 34 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengeset vom 7. Dezember 1911 (Reichs-Gesetblatt 1912 Seite 4) ohne vorschriftsmäßiges Halsband umherlausen, sind sofort zu töten. Berechtigt dazu sind die Polizeivollzugsbeamten, Förster, Feld- und Waldausseher sowie die Jagdberechtigten und die von ihnen rechtmäßig zur Ausübung der Jagd oder des Jagdschußes Ermächtigten.

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt oder zu ihrer Übertretung auffordert oder anreizt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder Gelostrafe bis zu 1500 Mk. erkannt werden.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Der kommandierende General. v. Hänisch, General der Infanterie. 1 .

Stellvertretendes General = Rommando X. Armeekorps.

Abt. Abwehr B. Mr. 6000.

Verordnung

betreffend die Benutzung von Schrotmühlen.

Auf Grund der Kaiserlichen Berordnung vom 31. Juli 1914, betreffend die Erklärung des Kriegszustandes, des Artikels 68 der Reichsverfassung, der §§ 4 und 9 des preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit:

§ 1.

Die Benutzung von Schrotmühlen zur Zerkleinerung von Getreide zu Speise- oder Futterzwecken ift untersagt.

In dringenden Fällen können die Ortspolizeibehörden für bestimmte Mengen von Brot oder Futtergetreide, soweit den Besitzern das Recht der freien Berfügung über die Früchte zusteht, die Berarbeitung mittels Schrotmühlen gestatten. Die Erlaubnis darf nur schriftlich erteilt werden und muß den Namen des Besitzers, Menge und Art des zu verarbeitenden Getreides sowie die Frist, für die die Erlaubnis gilt, enthalten. Die Erlaubnis kann an die Bedingung geknüpst werden, daß während der Zeit der Benutzung der Betrieb polizeisich beaussichtigt wird. Die Erlaubnisscheine sind nach Ablauf der Frist der Ortspolizeibehörde zurückzugeben und von dieser aufzubewahren.

8 2

Jede entgeltliche oder unentgeltliche, dauernde oder vorübergehende Aberlassung von Schrotmühlen an andere ist untersagt, soweit nicht für vorübergehende Benutzung Genehmigung nach § 1 Abs. 2 erteilt ist.

\$ 3.

Berträge über die Lieferung von Schrotmühlen, die bei Inkrafttreten dieser Berordnung noch nicht durch Lieferung ausgeführt sind, dürfen seitens des Beräußerers nicht mehr erfüllt werden.

§ 4.

Als Schrotmühle im Sinne dieser Verordnung gilt jede nicht gewerblich betriebene Mühle und jede Vorrichtung, die zur Herstellung von Schrot oder Brotmehl geeignet ist, mag sie für Handoder Kraftbetrieb eingerichtet, beweglich oder fest eingebaut sein.

§ 5.

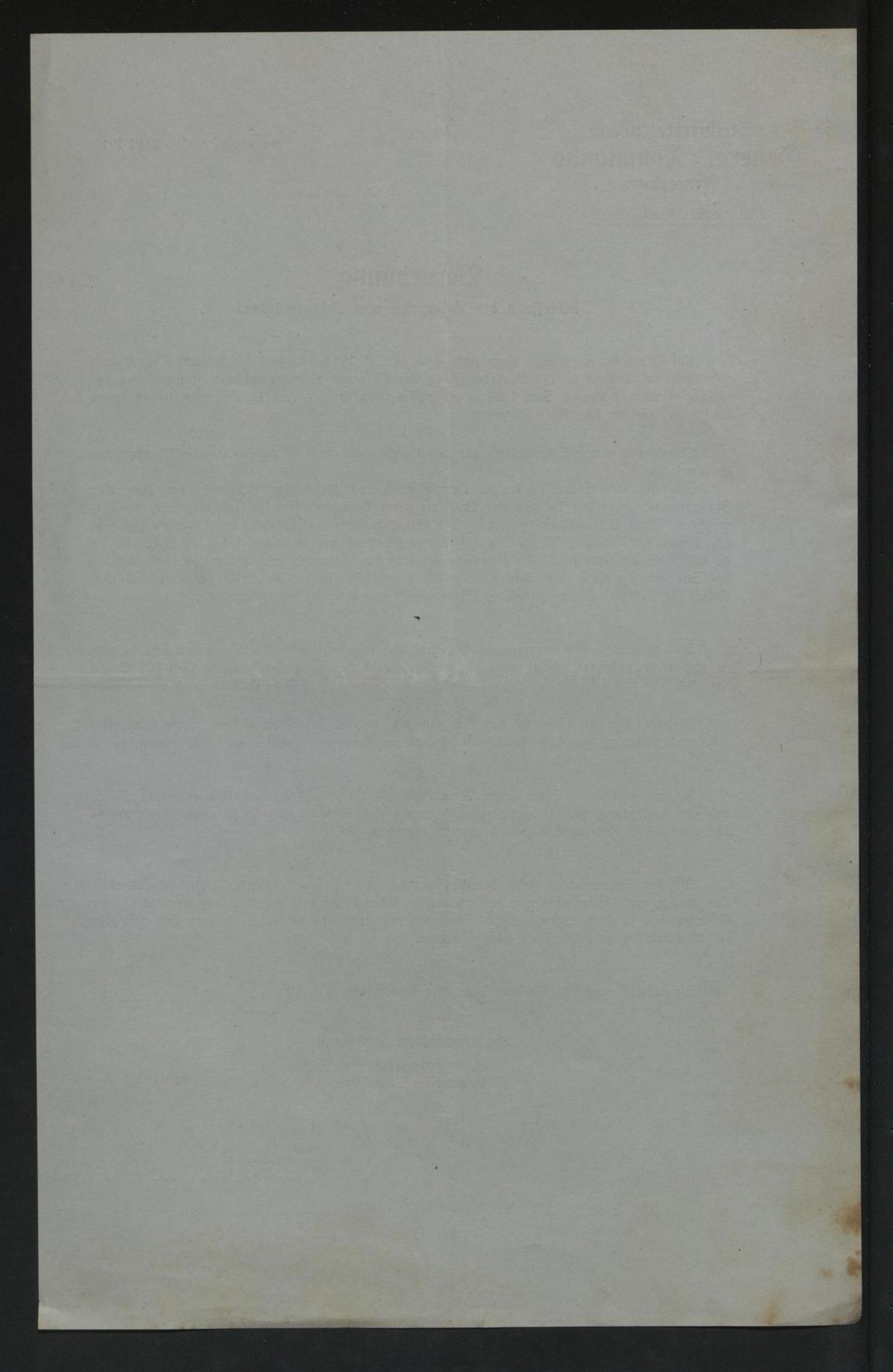
Wer den Bestimmungen dieser Berordnung zuwiderhandelt oder zu ihrer Abertretung aufsordert oder anreizt, wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

§ 6.

Diese Berordnung tritt mit dem Tage ihrer Berklindung in Rraft.

Der kommandierende General.

v. Hänisch, General der Infanterie.



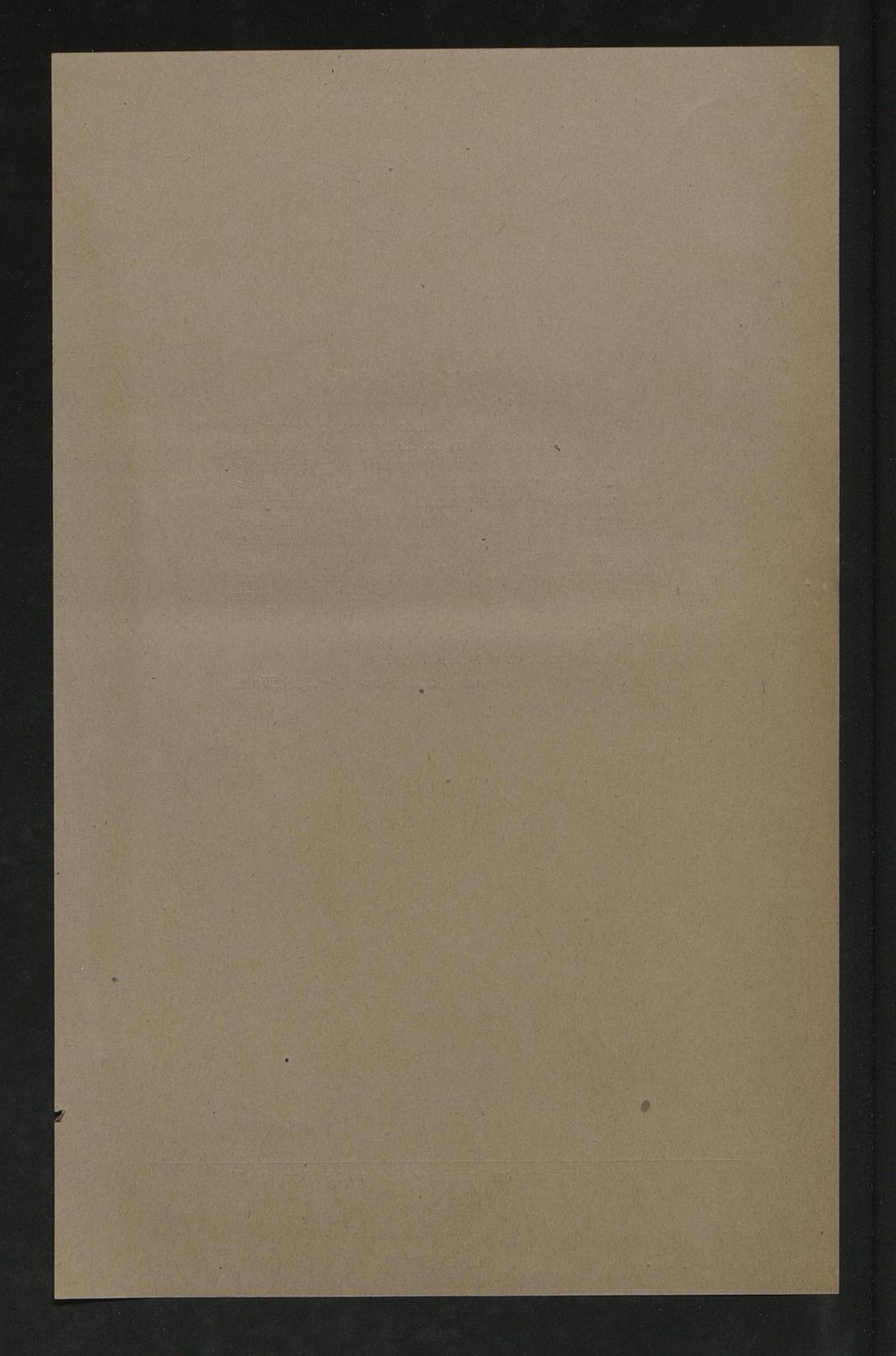
14. amil 1917.

Betr. Althändler.

Nach § 15 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen der Reichsbesteidungsitelle vom 23. 12. 16 können Althändler die in ihrem Besit besindlichen getragenen Kleidungssitücke, Wäsche und Schubwaren an die von den Komsmunalverbänden eingerichteten Annahmestellen veräußern. Die im § 16 erwähnte unbeschränkte örtliche Zuständigkeit der Annahmes und Verkaufsstellen bezieht sich nach der Fassung auf die Verkäufe der Althändler nicht. Iede unerlandte Fortschaffung dieser Sachen aus dem Wirtschaftsbezirk ist verboten. Zuwiderhandlungen sind mit Gefängnis dies zu 6 Monaten oder Geldstrase bis zu 15 000 M. bedroht.

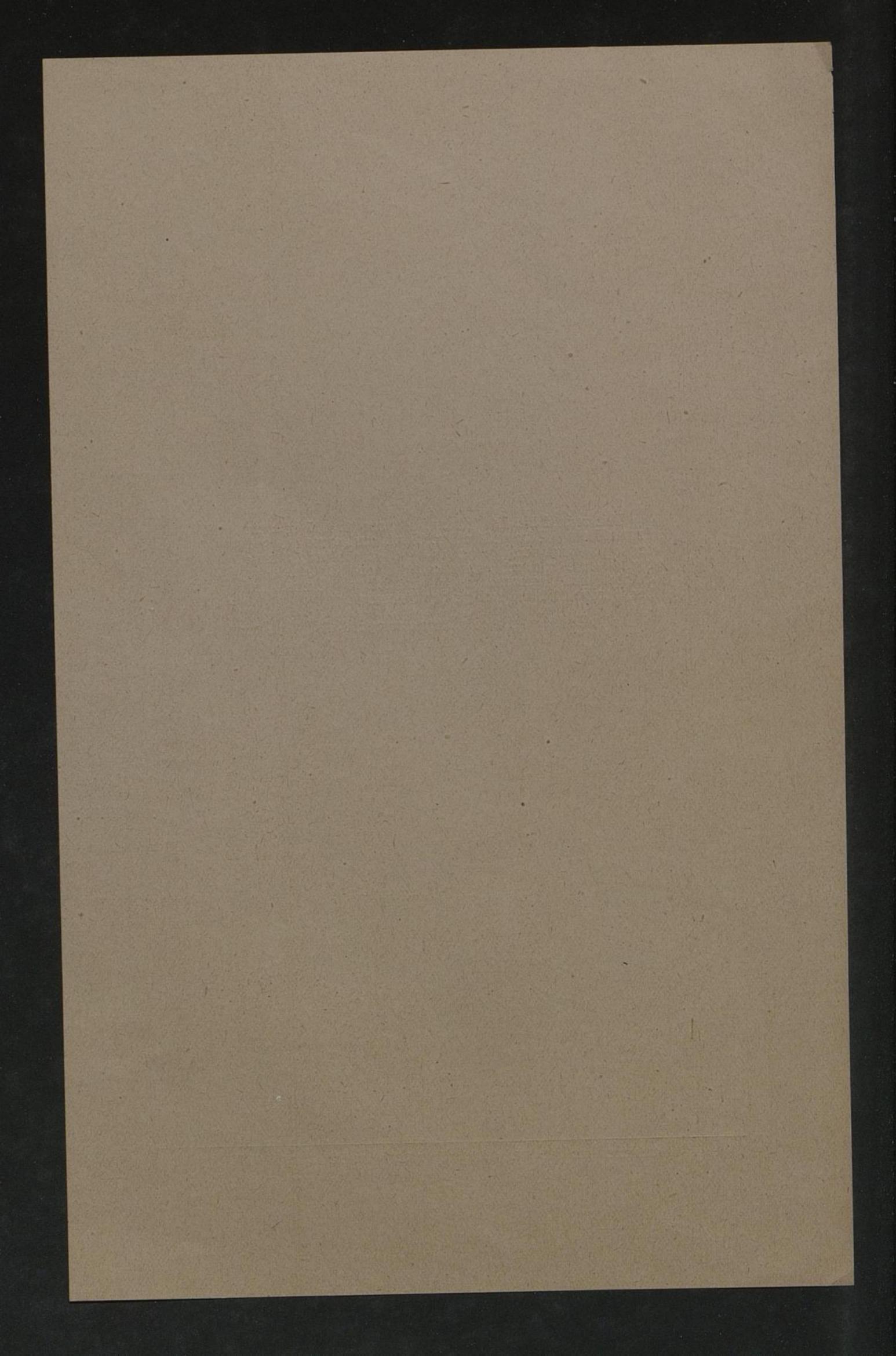
Sannover, den 14. April 1917.

Magistrat der Agl. Saupt- u. Residenzstadt. J.B.: Wolf.



Mit rechtskräftigem Erkenntnis vom 16.3.17 ist dend Franz Kleine, Schauselder Str. 38, pt., auf Grund des § 1 der Bundesratsverordnung über die Fernhaltung unzusperlässiger Personen vom Handel vom 23.9. 15 der Handel mit Bremmaterialien untersogt. Die Kosten der Beröffentlichung trägt der Genannte.

Städt. Polizei - Berwaltung: Fink.



1. Mai 1917 Kriegsministerium. Bekanntmachung Mr. H. I. 1856/3. 17. A. R. A., betreffend Bestandserhebung von Nadelrundholz. Vom 1. Mai 1917. Nachstehende Befanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirft sind, jede Zuwiderhandlung gemäß § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oftober 1915 (Reichs-Gefegbl. G. 54, 549, 684)*) bestraft wird. Auch fann der Betrieb des Sandelsgewerbes gemäß der Befanntmachung zur Fernhaltung unzuverläffiger Perfonen vom Handel, vom 23. September 1915 (Reichs-Gefegbl. S. 603), unterfagt werben. \$ 1. Meldepflicht. Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Befanntmachung betroffenen Wegenstände (melde. pflichtige Gegenstände) einer Meldepflicht. § 2. Meldepflichtige Gegenstände. Meldepflichtig find alle Vorrate an gefälltem Nadelrundholz mit einer Zopfstärke von 10 cm aufwärts. § 3. Meldepflichtige Personen. Bur Meldung verpflichtet find: 1. Waldeigentumer und Waldnutungsberechtigte, soweit fie im Besit von Holz find, das noch nicht an einen Dritten überwiesen ift. 2. Gagewerksbesiger, Holzhandler und sonstige Personen bezüglich bes Holzes, das ihnen gehört oder von ihnen erstanden und ihnen bereits überwiesen ift, gleichgültig wo es lagert. Befreit von der Pflicht der Meldung bleiben die Personen, deren gesamter Vorrat an melbepflichtigen Gegenständen nicht mehr beträgt als 50 Festmeter.

*) Wer vorsählich die Austunft, zu der er auf Grund dieser Berordnung verpflichtet ift, nicht in der gesehten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gesängnis bis zu sechs Monaten oder mit Gelbstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsählich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund bieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesehten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gesängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Lfde. Nr. der Zusammenstellung Bst. 1000 — VII B 5

Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.

Für die Meldepflicht ist der bei Beginn des 1. Mai 1917 (Stichtag) tatfächlich vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend.

Die Meldungen sind bis zum 15. Mai 1917 an die Holz-Meldestelle der Kriegs=Rohstoff=Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Verlin SW 11, Königgrätzer Straße 100a, zu erstatten.

§ 5. Art der Meldung.

Die Meldungen haben nach Kubikmetern (Festmetern) auf den amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 11, Königgräßer Straße 100 a, anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine soll auf einer Postkarte (nicht Brief) erfolgen, die nichts anderes enthalten soll, als:

- 1. furze Unforderung des ober ber gewünschten Meldescheine;
- 2. Art des Betriebes;
- 3. Angabe, ob der Meldepflichtige die meldepflichtigen Gegenstände
 - a) als Händler vertreibt,
 - b) im Gagewert einschneibet,
 - e) Waldeigentümer ober Waldnutungsberechtigter ift;
- 4. deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und bei Firmen mit Firmenstempel.

Für getrennte Betriebe oder Lagerstellen sind besondere Meldescheine einzusenden.

Um möglichst genaue Ausfüllung der auf den Meldescheinen unter »II. « gewünschten »Angaben « wird im eigenen Interesse des Meldenden ersucht.

Die Meldescheine sind ordnungsgemäß postfrei zu machen und haben auf dem Briefumschlag den Vermerk zu tragen: "Nadelrundholz-Meldeschein". Eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) ist von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 6. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 11, Königgräßer Straße 100a, zu richten.

§ 7. Inkrasttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 1917 in Kraft.

(Difference of den 1.5 1917

(Tag)

Verkündende Behörde: Stellv. Generalkommando X. II. K. Der kommandierende General

v. Hänisch General der Infanterie.

Bekanntmachung

Mr. G. 1600/3. 17. A. R. A.,

betreffend Bestandserhebung von Weiden, Weidenstöcken, Weidenschienen und Weidenrinden.

Vom 15. Mai 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepslicht nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs. Gesetzl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird*). Auch kann der Betrieb des Handelsgeweibes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs. Gesetzl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: alle Weiden auf dem Stock und geschnitten, Weidenstöcke, Weidenschienen und Weidenrinden.

\$ 2

Meldepflicht und Meldestelle.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer dreimonatlichen Meldepflicht.

Die Meldungen sind an die Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums in Berlin SW 11, Königgräßer Str. 100 A, mit der Aufschrift »Weidenbestandsaufnahme« zu erstatten.

Nicht meldepflichtig sind Vorräte im Gewicht von 3 Jentnern jeder Art und darunter.

Meldepflichtige Personen.

Bur Meldung verpflichtet find:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes
wegen kaufen oder verkaufen;

^{*)} Wer vorfäglich die Austunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ift, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wiffentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenfo wird bestraft, wer vorsäglich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrläffig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gisepten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe dis zu dreitausend Mark oder im Unverwögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer sahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

- 2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
- 3. Rommunen, öffentlicherechtliche Körperschaften und Verbande.

Bur Meldung verpflichtet sind auch die vorgenannten Personen usw., die Weiden auf dem Stock haben.

Vorräte, die fich am Stichtage unterwegs befinden, find vom Empfänger zu melben.

\$ 4.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der beim Beginn des 15. Mai 1917 (Stichtag), bei späteren Meldungen der beim Beginn des ersten Tages eines jeden Melde-Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 25. Mai 1917, die folgenden Meldungen sind bis zum 10. August 1917, 10. November 1917, 10. Februar 1918, 10. Mai 1918 usw. zu erstatten.

§ 5. Meldescheine.

Die Melbungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meltescheinen zu erfolgen, die bei der Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 11, Königgiäßer Str. 100 A, anzufordein sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit der Aufschrift "Weidenbestandsaufnahme", mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden anzufertigen und aufzubewahren.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 3) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Anderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein berartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten Beamten der Militär. oder Polizeibebörden ist die Prüfung des Lagerbuchs sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 7. Unfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums in Berlin SW 11, Königgräßer Str. 100 A, zu richten und am Kopf des Schreibens mit der Aufschrift Beidenbestandsaufnahme. « zu versehen.

§ 8. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 15. Mai 1917 in Kraft.

(Ort) · Hannover, den 13/5 (Tag) /2

Berfündende Behörde:

Stellv. Generalkommando X. I. K. Der kommandierende General
v. Känfich

General der Jufanterie. 17. ma.

19.11.17

Neue Bezugsscheinmuster.

I. An Stelle der bisherigen Bezugsscheine A, B und C treten die Bezugsscheine AI, BI und CI. Die Bezugssicheine AI und BI find nur inverhalb eines Monats, vom Tage der Ausfertigung ab gerechnet, gültig.

II. Bom 1. April 1917 ab dürfen Gewerbetreibende Bezugsscheine A und B nicht mehr annehmen.

III. Vom 1. April 1917 ab dürfen die Gewerbetreibenden Bezugssteine nicht annehmen: a) wenn der Name des Antraastellers nicht angegeben ist, b) wenn Zahlen bei dem Gegenstand nicht in Buchstaben, sondern in Ziffern ausgeschrieben sind, c) wenn sie auf mehr als eine Warenart lauten, d) wenn sie nicht mit Ort, Datum, Stempel der ausfertigenden Behörde und Unterschrift des mit der Ausfertigung Beauftragten versehen sind e) wenn beim Bezugsschein Bl nicht der linke untere Abschnitt ausgefüllt und mit der Unterschrift oder Stempel versehen ist, t) wenn auf ihnen die Angaben über den Gegen= stand irgendwie geändert sind, g) wenn durch sonstige Beränderungen der Beidacht einer Uebertragung oder einer mißbräuchlichen Verwendung des Bezugsicheines begründet ist, h) wenn bei den Bezugsicheinen A 1 und B 1 die einmonatige Gültigkeitsdauer der Bezugsscheine abgelaufen ift.

IV. Den Gewerbetreibenden ist verboten, einen andern als den durch die Ausfertigungsstellen bewilligten Gegenstand auf den Bezugsschein abzugeben (z. B. ist unzulässig, die Abgabe von Stoffen an Stelle eines bewilligten fertigen Stückes oder umgekehrt).

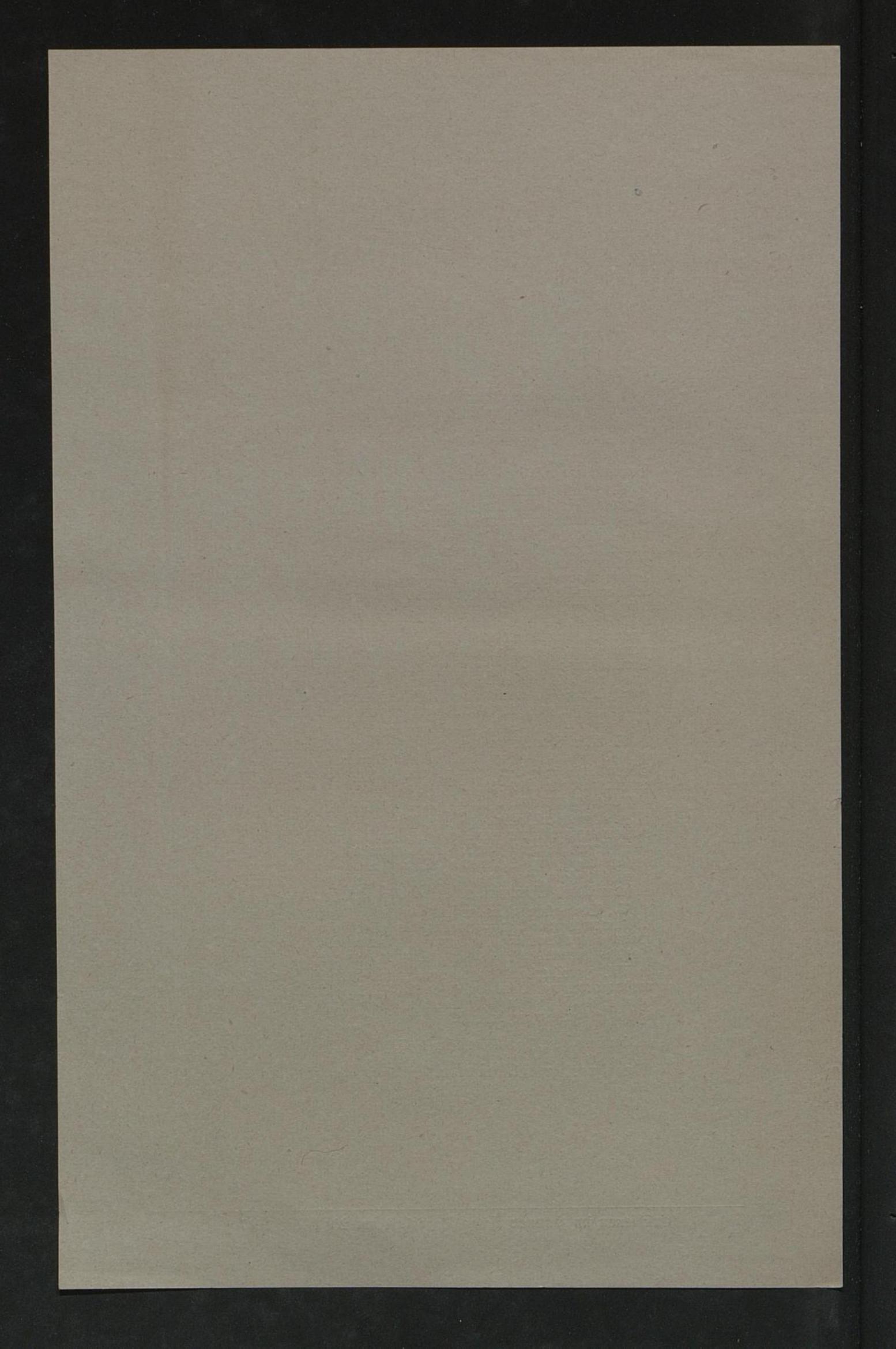
A. Die Ausfertigungsstellen haben Bezugsscheins vordrucke zurückzuweisen, auf denen Durchstreichungen, Verbesserungen und dergl. vorgenommen sind oder auf denen die vorgeschriebenen Antragspalten nicht vorsschriftsmäßig oder entgegen den auf den Bezugsscheinen abgedruckten Bestimmungen ausgefüllt sind.

KVI. Die Prüfungsstellen sind angewiesen, vom 21. Märzab nur noch neue Bezugsscheinnuster zu verwenden. Unswahre oder unvollständige Angaben zwecks Erlangung von Bezugsscheinen den Prüfungsstellen gegenüber sind strafbar.

VII. Zuwiderhandlungen werden nach § 20 der Bundesratsverordnung vom 10. 6. u. 23. 12. 16 nebst Zusat vom 1. 3. 17 bis zu 6 Monaten Gefängnis oder bis zu 15 000 M. Geldstrafe bestraft.

Sannover, den 19. Mars 1917.

Magiftrat der Agl. Saupt= u. Refidenzitadt. 3. B. Wolf.



Stellvertretendes General = Rommando X. Armeekorps.

Abt. Abwehr B. Nr. 7580.

Verordnung

über Arbeitshilfe in der Land= und Forstwirtschaft.

Auf Grund der Raiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, betr. Erklärung des Kriegszustandes des Artikels 68 der Reichsverfassung, der §§ 4 und 9 des preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes:

§ 1.

Männlichen und weiblichen Personen, die in der Land= oder Forstwirtschaft beschäftigt sind, ist verboten, ohne schriftliche Genehmigung der unteren Berwaltungsbehörden (Landräte, Kreisdirektionen usw.) in eine andere als land= oder forstwirtschaftliche Beschäftigung überzutreten.

Ebenso dürsen in Landgemeinden und Gutsbezirken jugendliche Personen, die in einem Arbeitsverhältnis bisher überhaupt noch nicht gestanden haben, ohne schriftliche Genehmigung der unteren Berwaltungsbehörden (Landräte, Kreisdirektionen usw.) eine andere als land- oder forstwirtschaftliche Beschäftigung nicht annehmen.

Die Genehmigung ist nur zu erteilen, sofern durch Annahme einer anderen Arbeit das vater= ländische Interesse an der Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung nicht beeinträchtigt wird.

\$ 2.

Jede männliche oder weibliche Person ist verpflichtet, auf Aufsorderung der zuständigen Behörde im Bezirk ihrer Wohnsitz oder einer Nachbargemeinde (Gutsbezirk) gegen den jeweils am Ort üblichen Lohn eine ihren Fähigkeiten und Kräften entsprechende lands oder forstwirtschaftliche Arbeit insoweit zu übernehmen, als es ohne wesentliche Schädigung ihrer eigenen Verhältnisse geschehen kann.

\$ 3.

Die Aufforderungen erfolgen durch die Polizeibehörde (Landräte, Polizeiverwaltungen, Amter und herzogl. Kreisdirektionen). Sie dürfen nur ergehen, wenn sie unbedingt erforderlich sind, um den Ertrag des Bodens, insbesondere die Bestellung der Felder oder die Einsbringung der Ernte, sicherzustellen. Unter diesen Voraussetzungen ist eine Heranziehung auch an Sonntagen zulässig.

§ 4.

Zeugnisse von Kreis= oder anderen beamteten Arzten befreien, soweit sie die Unfähigkeit zu der aufgetragenen Arbeit bescheinigen, ohne weiteres von der Berpflichtung zur Arbeitshilfe.

§ 5.

Gegen die Berweigerung der Genehmigung (§ 1) sowie gegen die Heranziehung zur Arbeit und gegen die Festsekung der Entlohnung (§ 2) steht die Beschwerde an die obere Berwaltungsbehörde offen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung der oberen Berwaltungsbehörde behörde ist endgültig.

§ 6.

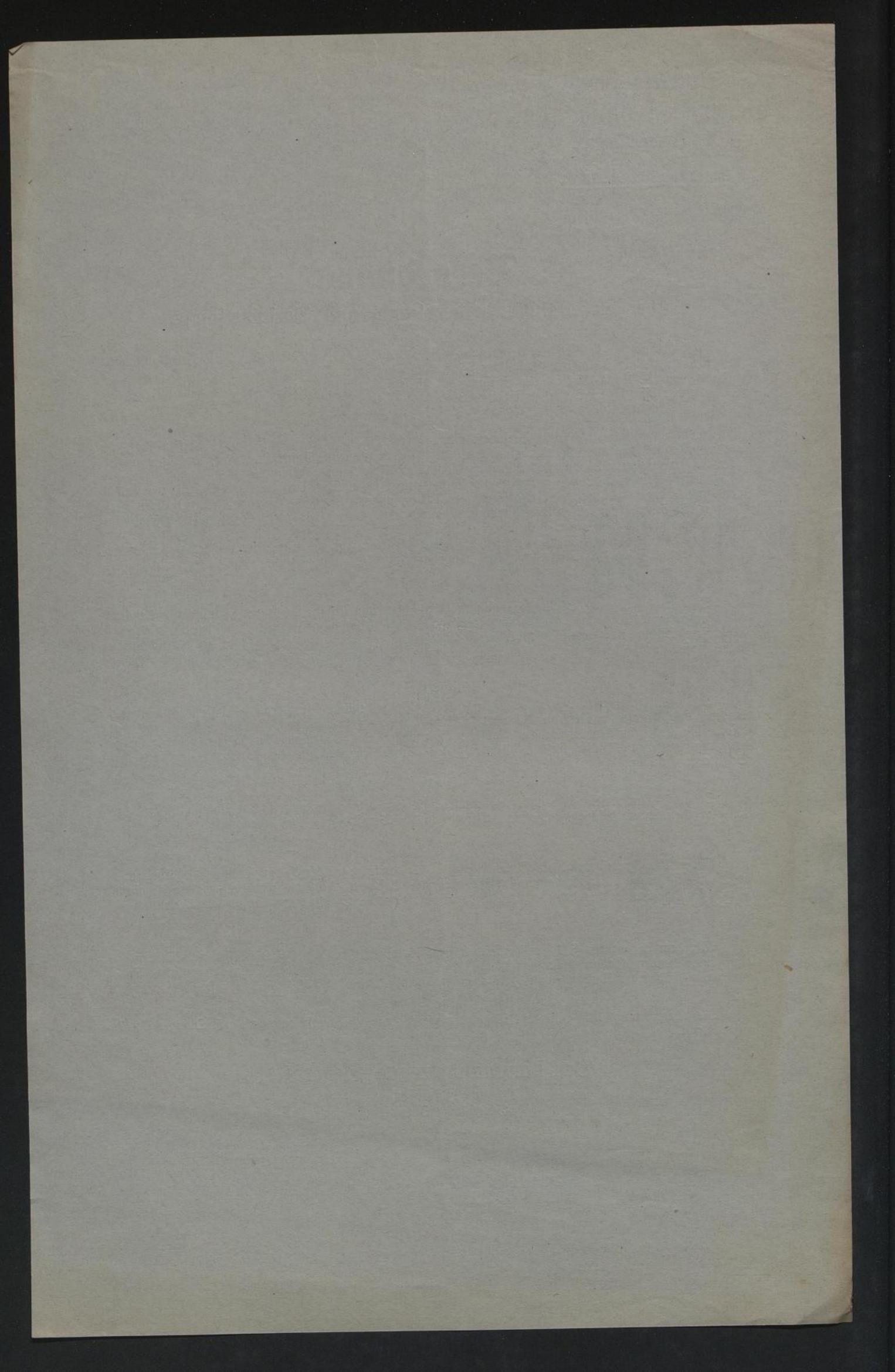
Wer dem Verbot des § 1 zuwiderhandelt oder einer auf Grund des § 2 erlassenen Aufforderung ohne ausreichenden Grund nicht nachkommt, wird mit Gefängnis dis zu 1 Jahre oder beim Vorshandensein mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrase dis zu 1500 Mk. bestraft.

§ 7.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und am 15. Oktober 1917 außer Kraft.

Der kommandierende General.

v. Hänisch, General der Infanterie.



7. Juni 1919 Kriegsministerium. Bekanntmachung Mr. E. 1091/5. 17. R. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Stab=, Form= und Moniereisen vom 7. Juni 1917. (Veröffentlicht im Reichsanzeiger Nr. 133). Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Renntnis gebracht mit bem Bemerken, daß, soweit nicht nach ben allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirft sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesehl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 **) der Befanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oftober 1915 (Reichs. Gefethbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch fann ber Betrieb bes Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs. Gesethl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: Sämtliche vorhandenen und neu erzeugten Mengen an Stab., Form- und Moniereisen.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die Vorräte an Gegenständen der in § 1 genannten Art werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Zulässige Verwendungen und Verfügungen.

Trop der Beschlagnahme ist allgemein die Verwendung von Stab-, Form- und Moniereisen und die Verfügung darüber gestattet, sofern es sich nicht um Neu-,

1.

4. wer ben erlaffenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpslichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrase bis zu 3 000 M oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Efde. Nr. der Zusammenstellung Bst. 1000 = 11 D 11.

^{*)} Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgeseinen höhere Strafen verwirkt find, bestraft:

^{2.} wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt ober zerstört, verwendet, verfauft ober tauft ober ein anderes Beraußerungs. ober Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

^{3.} wer ber Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;

^{**)} Wer vorfählich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrase bis zu 10 000 M bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteile für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsählich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Erweiterungs- und Umbauten von Bauwerken handelt. Die Verwendung für letztere Iwecke ist nur gestattet, wenn ein Dringlichkeitsschein mit dem Stempel des Kriegsamtes, Bauten-Prüfstelle, vorliegt; auf die Verwendung für Brücken unter Eisenbahngleisen und für laufende Unterhaltungsarbeiten in Bergwerksbetrieben sindet die Beschränkung keine Anwendung.

§ 4.

Meldepflicht. Meldepflichtige Personen.

Eisen-Konstruktionssirmen, Eisenbeton- und Beton-Baufirmen haben die bei ihnen am 1. eines jeden Monats (Stichtag) lagernden Borräte an Stab-, Form- und Moniereisen dis zum 10. des Monats dem Kriegsamt, Bauten-Prüfstelle, Berlin W 9, Leipziger Play 13, zu melden. Ausgenommen sind Bestände derjenigen Sorten, gleicher Form und gleichen Ouerschnitts, die am Stichtage nicht mehr als 500 kg betragen. Falls die Gewichte nicht aus den Lagerbüchern hervorgehen, ist sorgfältige Schähung gestattet. Die Meldung hat auf Meldebogen zu erfolgen, die bei der Bauten-Prüfstelle anzusordern sind.

§ 5.

Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 4) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem die Vorräte und jede Anderung der Vorräte an beschlagnahmten Gegenständen (§ 1) und die Verwendung derselben ersichtlich sein muß. Beauftragten Beamten der Militär- und Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches, der Belege, sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände vermutet werden.

§ 6.

Anfragen und Anträge.

Die Dringlichkeitsscheine sind zu beantragen:

- 1. für Bauten, die von der Marine-Verwaltung veranlaßt sind durch das Reichs=Marine=Umt, Verlin W, Königin=Augusta=Str. 38/41,
- 2. für Bauten, die von der Verwaltung der Preußisch-Hessischen Staatsbahnen und der Reichseisenbahnen veranlaßt sind, durch das Ministerium der öffentlichen Arbeiten, Verlin W 9, Voßstr. 35,
- 3. für sämtliche anderen Bauten durch das

Kriegsamt, Bauten=Prüfstelle, Berlin W 9, Leipziger Platz 13.

Die Antrage find mit eingehender Begrundung zu verseben.

Alle sonstigen Anfragen und Anträge, welche die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an das Königlich Preußische Kriegsministerium, Kriegsamt, Bauten-Prüfstelle, Berlin W 9, Leipziger Plat 13, zu richten.

\$ 7.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die vorstehende Befanntmachung tritt mit Beginn des 18. Juni 1917 in Kraft.

Berlin, den 7. Juni 1917. Ahrriffen Huf

Bannoper, den 18. 6 1917

mover, den _____191/

Stellv. Generalkommando X. 21. K.
Der kommandierende General
v. Känisch
General der Infanterie.

Kriegsministerium. Kriegsamt.

> Im Auftrage Wolffhügel.

> > 3093. 17. IIIa

20. Juni 1917

Kriegsministerium.

Bekanntmachung

Mr. Mc. 1/3. 17. R. R. A.

betreffend Beschlagnahme und freiwillige Ablieferung von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguß, Tombak, Bronze).

Vom 20. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesehen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepslicht nach § 5 **) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsegewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzl. S. 603) untersagt werden.

\$ 1.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 20. Juni 1917 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Befanntmachung werden famtliche aus Rupfer und Rupferlegierungen (Messing, Rotguß, Tombak und Bronze) bestehenden Gegenstände der nachfolgenden

^{*)} Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geloftrafe bis zu 10 000 M wird, sofern nicht nach ben allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirft fint, beftraft:

^{1.} wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;

^{2.} wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, vertauft oder tauft oder ein anderes Veräußerungs. oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

^{3.} wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;

^{4.} wer ben erlaffenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

^{**)} Wer vorsählich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzen Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteile für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3 000 M oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Grappen betroffen, soweit sie nicht zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind:

Gruppe A.

(Libe. Mr. 1 bis 13)

- 1. Außer Betrieb gesette Sauswafferpumpen und Rohrleitungen bagu;
- 2. Barrierenstangen aller Art nebst Pfosten und Stugen;
- 3. Buchstaben von Firmen- und Namenbezeichnungen;
- 4. Garderobenhafen, Suthafen, Mantelhafen;
- 5. Gardinenrosetten, Gardinenhalter, Gardinenschnurquaften;
- 6. Gardinenstangen, Borhangstangen, Portierenstangen sowie -Ringe;
- 7. Arbeiterkontrollmarten, Garderobenmarten, Sahlmarten;
- 8. Schutstangen und Schutzitter an Fenstern und Türen aller Art, auch solche von Untergrundbahnen, von Straßenbahnwagen, von Kraftwagen, von Jachten, von Schiffen, von Schaufenstern, von Ladentüren, von Drehtüren, von Windfangtüren und von Fahrstuhltüren;
- 9. Stoßbleche und Sockelbleche an Ein. und Durchgangstüren aller Art, an Ladentischen, an Schanfbüfetts, an Ladentischen, an Säulen und Pfeilern;
- 10. Treppenläuferstangen, Treppenläuferstangen Endfnöpfe;
- 11. Treppenschutsftangen und geländer, welche an Wänden angebracht, also nicht freistehend sind, sowie Endigungen und Halter dazu;
- 12. Bärmflaschen.
- 13. Sohlmaße (Maßgefäße).

Gruppe B.

(Lite. Nr. 14 bis 32)

- 14. Berschraubte, aufgesteckte, verstiftete Zierknöpfe an Gittern, an Treppengeländern, an eisernen oder hölzernen Garderobenhaken, an Garderobenablagen, an Garderobenständern, an Garderobengarnituren, an Schirmständern und an Betten;
- 15. abschraubbare und aushängbare Rerzenleuchter von Rlavieren;
- 16. Aushängeschilder (Beden) der Barbiere;
- 17. Ausstellstangen, Windenkasten und Dacher von Martifen;
- 18. Befleibungen von Beigforpern;
- 19. Briefkastenschilder, Briefeinwürfe, soweit diese selbst nicht eingemauert find;
- 20. Füllungen und Sandleiften von Gelandern und von Balfongittern;
- 21. Garderobenständer, Garderobenablagen und Schirmständer aus Stangen, aus Stäben und aus Röhren;
- 22. Geländer und Griffe von Badewannen und Badern;
- 23. Gewichte über 100 g Stückgewicht;
- 24. Griffe, Ketten und Stangen zur Betätigung von Bentilationsklappen, von Bentilationsschiebern u. dgl.;
- 25. innere und äußere Bekleidungen (nicht Tragekonstruktionen) von Haustüren, von Korridor und Zimmertüren, von Ladentüren, von Windfangtüren, von Drehtüren, von Fahrstuhltüren u. dgl., von Türrahmen, von Türnischen (Laibungen);
- 26. innere und äußere Bekleidungen (nicht Tragekonstruktionen) von Fenstern, von Schaufenstern, von Schaukasten, von Vitrinen und von Ausstellschränken;
- 27. innere und äußere Bekleidungen (nicht Tragekonstruktionen) von Kassenschaltern, von Jahrstuhlkabinen, von Jahrstuhlumwehrungen und von Telefonkabinen;
- 28. Namen-, Firmen- und Bezeichnungsschilder über 250 gem Fläche (auch solche von Bahnen, Schiffen, Maschinen usw., jedoch nicht Leistungsschilder von Maschinen);
- 29. Pfeiler und Füllungsbefleidungen an Fassaden, soweit sie nicht eingemauert find;
- 30. Türflopfer;

- 31. Türknöpfe, Türgriffe, Türhandhaben, Türstangen (nebst zugehörigen Unterlagsscheiben) soweit sie nicht drehbar und nicht verschiebbar sind, also z. B. nicht wie Türklinken zur unmittelbaren Betätigung eines Schlosses dienen an Haustüren, an Korridors und an Jimmertüren, an Labentüren, an Drehtüren, an Windsangtüren und an Fahrstuhltüren;
- 32. Bentilationstlappen, Luftgitter.
- 33. Sandruchhalter, Schwammhalter, Seifenhalter, Waschehaken, Wascheförbe;
- 34. Pfeiler- und Füllungsbekleidungen von Schanktischen, von Büfetts, von Ladentischen u. dgl., soweit sie für gewerbliche Zwecke bestimmt sind;
- 35. Tropfsiebe und sonstige lose Teile von Schanktischen, von Büfetts, von Ladentischen u. dgl., soweit sie für gewerbliche Zwecke bestimmt sind;
- 36. Gegenstände der Schaufensterdekoration und Geschäftsausstattung, auch Jubehörteile dazu, wie Anschraubösen, Zigarrenablagen, Dekorationsständer, Drahtständer, Gestelle und Halter, Handschuhstügtissen, Hutarme und Hutständer, Kartenständer und halter, Metallständer, Metallbüstenspißen, Messinghaken, Metallarme, Messingzahlplatten, Metallarme für Glasplatten, Metallarme für Schirme, Packtischgitter, Schirmhülsen u. dgl., Schlangenarme, Stecknadelsschalen, Schausenstergestelle nebst Jubehör, Verkaufsbehälter und Verkaufsbehalen, Konsettsschalen, Konsettsschalen, Konsettsschalen, Konsettsschalen, Ronsettsörbe, Konsettsaften, Deckel von Standgläsern, Dekorationsbränder, Dekorationsschalen, Dekorationsschalen, Dekorationsvasen und Abwiegeschaufeln.

Vorstehende Gegenstände der Gruppen A, B und C fallen auch dann unter die Befanntmachung, wenn sie mit einem überzug aus Metall, Lack, Farbe u. dgl. versehen sind.

\$ 3

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind solche der nach
§ 2 betroffenen Gegenstände, bei denen Kupfer oder Rupferlegierungen nur als überzug
oder Plattierung über einem durch diese Bekanntmachung nicht beschlagnahmten Material
verwendet sind. Hierzu gehören insbesondere alle diesenigen, sehr häusig vorkommenden
Gardinen- und Portierenstangen, Treppenläuserstangen, Nohre an Schirmständern u.
dgl., die aus mit Messingblich überzogenem Eisen bestehen.

Dagegen begründet die Verbindung eines nach § 2 beschlagnahmten Gegenstandes mit einer aus nicht beschlagnahmtem Material bestehenden Tragetonstruktion, wie bei Bekleidungen an Türen, Schaufenstern, Schaukasten ober bei auf Holz montierten Garderobenhaken, keine Ausnahme von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung.

Beschläge an Möbeln aller Art fallen nicht unter die Bekanntmachung, soweit sie nicht in § 2 besonders genannt sind.

Weiterhin sind ausgenommen: Buchstaben, Namenschilder und Bezeichnungsschilder von Denkmälern und Grabstätten, Gewichte für analytische Wagen.

\$ 4.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen, Betriebe usw.

Bon der Befanntmachung werden betroffen:

alle Besitzer (natürliche und juristische Personen, einschließlich öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Verbände*)) der nach § 2 dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände. Gruppe C.

(Lfbe. Nr. 33 bis 36)

^{*)} Demgemäß erstredt fich die Beschlagnahme auch auf Gegenstände in firchlichem, stiftischem, fommunalem, Reichs. oder Staatsbesit.

Veschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) werden hiermit beschagnahmt.

\$ 6.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen sleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrest, vollziehung erfolgen.

Trot der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung der Bekanntmachung beauftragten Be. hörden erfolgen.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt.

\$ 7.

Freiwillige Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände und Übernahmepreise.

Die beschlagnahmten Gegenstände können bis auf weiteres gemäß den Ausführungsbestimmungen der zuständigen beauftragten Behörde freiwillig zu den nachstehend genannten Übernahmepreisen an die Sammelstellen abgeliefert werden.

Die von den beauftragten Behörden zu zahlenden übernahmepreise werden wie folgt festgesetht:

Übernahm	epreis für 1 k	g
	Kupfer 	Aupfer= legierungen
Gruppe A	5,00	4,00
Gruppe B	5,75	4,75
Gruppe C	6,50	5,50

Hierzu wird ein Zuschlag von 1 M. für 1 kg gewährt, wenn die freiwillige Ablieferung bis zum 31. August 1917 erfolgt.

Etwa an den Gegenständen haftende, nicht aus Rupfer oder Kupferlegierungen bestehende Teile sind vor der Ablieferung zu entfernen. Das Gewicht der nicht vorher entfernten Teile wird geschätzt und vom Gesamtgewicht des Gegenstandes abgesetzt.

Diese Übernahmepreise enthalten den Gegenwert für die abgelieserten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieserung verbundenen Leistungen.

Irgendeine andere Preisfeststehung, also auch eine Inauspruchnahme des Reichs. schiedsgerichts für Kriegswirtschaft ist bei freiwilliger Ablieferung ausgeschlossen.

§ 8.

Meldepflicht und Enteignung.

Nach Ablauf der Frist für freiwillige Ablieferung sind die beschlagnahmten Gegenstände zu melden. Das Eigentum wird auf den Reichsmilitärfistus übertragen werden, sie werden nötigenfalls zwangsweise abgeholt werden. Nähere Bestimmungen hierüber werden noch bekanntgemacht.

\$ 9.

Durchführung der Bekanntmachung.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung der Beskanntmachung M. 1/10. 16. K. R. A. vom 1. Oktober 1916 betreffend Besschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinnsgegenständen übertragen worden ist. Diese erlassen auch die Ausführungsschesstnungen hinsichtlich der Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

§ 10.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Kommunalbehörden zu richten und mit der Bezeichnung »Betrifft Einrichtungsgegenstände« zu versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

(Ort) Hannover, den (Datum) 201/6,12

(Anordnende Behörde) Stellv. Generalkommando. X. 21. K.

Der kommandierende Gene.

v. Hänisch

General der Infanterie.

The part of the second CHARLES STORES TO BE DESCRIPTION OF THE PROPERTY STORES AND ADDRESS OF THE PROPERTY AND ADDRESS OF THE PARTY STATE OF THE STATE

Kriegsministerium.

Mr. Mc. 1/3. 17. R. R. U.

Betr. Einrichtungsgegenstände.

Dieser Vordruck ist durch die beauftragten Behörden von der Reichsdruckerei, Berlin, kostenlos zu beziehen.

Anweisung an die Kommunalverbände

Mr. Mc. 1/3. 17. R. R. A.

zu der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und freiwillige Ablieferung von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguß, Tombak, Bronze).

Vom 20. Juni 1917.

§ 1.

Auftragserteilung an die Kommunalverbände.

Mit der Durchführung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1917 werden dieselben Bestörden (Magistrate, Landratsämter, Amtshauptmannschaften, Oberämter u. dgl.) beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung M. 1/10. 16. K. N. A. vom 1. Oktober 1916 (betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierstragen worden ist.

Demzufolge findet der Schriftwechsel und die Abrechnung der Metall-Mobilmachungsstelle bzw. der Kriegsmetall Aktiengesellschaft nur mit den oben gekennzeichneten beauftragten Behörden und nicht etwa mit den einzelnen im Bereich einer beauftragten Behörde errichteten Sammelstellen statt. Die Kriegsmetall Aktiengesellschaft nimmt im Auftrage des Kriegsministeriums die Sendungen entgegen und leistet die Zahlungen an die beauftragten Behörden.

Alle Juschriften an die Metall-Mobilmachungsstelle bzw. an die Kriegsmetall Aktiengesellsschaft sind mit der Bezeichnung »Betrifft Einrichtungsgegenstände« zu versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln. Die beauftragten Behörden sind verpslichtet, die Ausschlungsbestimmungen spätestens acht Tage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung zu erlassen und im Anschluß daran die Sammelstellen sosort zu eröffnen.

Die Kosten für die Durchführung der Bekanntmachung einschließlich derjenigen der Begutachtung gemäß § 9 dieser Anweisung werden den beauftragten Behörden mit 0,40 M für jedes
abgelieserte Kilogramm vergütet.

Sämtliche Bordrucke find von den beauftragten Behörden bei der Reichsdruckerei, Berlin, anzufordern. Lieferung erfolgt kostenlos.

§ 2.

Ausführungsbestimmungen.

Die beauftragten Behörden haben die Ausführungsbestimmungen zu erlassen, in welchen die Sammelstellen, die Zeiten für die Ablieferung, die Zahlstellen und die kommunalen Beratungsstellen (siehe § 3) anzugeben sind.

Die in den §§ 3, 4 und 5 dieser Anweisung durch Unterstreichen kenntlich gemachten Bestimmungen sind sinngemäß in die Ausführungsbestimmungen aufzunehmen. Außerdem sind diese durch weitere Bestimmungen, die durch die örtlichen Verhältnisse bedingt werden, zu ergänzen.

§ 3.

Kommunale Beratungsstellen.

Die beauftragten Behörden werden verpflichtet, Beratungsstellen einzurichten, zu denen Tapezierer, Eisenwarenhändler und andere geeignete Personen zuzuziehen sind, welche dem Publikum jederzeit Auskunft zu erteilen haben, ob beispielsweise der eine oder andere Gegenstand unter die Aufzählung des § 2 der Bekanntmachung fällt, vor allem ob die Gegenstände aus Kupfer oder Kupferlegierungen bestehen oder nur mit diesen überzogen sind usw.

Diese Beratungsstellen sind auch verpflichtet, auf Wunsch der Betroffenen die Gegenstände bei diesen selbst besichtigen zu lassen, wenn es sich um Gegenstände der Gruppe B, Ziffer 17, 20, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 31 und Gruppe C, Ziffer 34 handelt.

\$ 4.

Bon der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Bon der Bekanntmachung werden lediglich die in § 2 namentlich aufgeführten Gegenstände betroffen. Ob es sich um solche aus Kupfer und Kupferlegierungen bestehende Gegenstände oder um solche Gegenstände handelt, bei denen Kupfer oder Kupferlegierungen nur als Überzug oder Plattierung auf Eisen verwendet sind, läßt sich durch Anfeilen oder den Magneten feststellen; die ersteren werden durch den Magneten nicht angezogen, während dies bei den letzteren der Fall ist.

Bu Gruppe A, Biffer 1. Bei außer Betrieb befindlichen Wasserpumpen ist in der Hauptfache an die in ländlichen Gemeinden vielfach stillgelegten Hauswasserpumpen gedacht worden.

Burierenstangen nebst Pfosten und Stüten sind die meist vor Schaufenstern, Schauschränken u. dgl. angebrachten Schutzstangen, welche bezwecken, einen Zwischenraum zwischen dem besichtigenden Publikum und den ausgestellten Gegenständen oder Schaufenstern zum Schutze der beiden letzteren abzugrenzen. Auch kommen diese Barrierenstangen beispielsweise an Kassen häufig vor, um das Publikum zur Einhaltung eines bestimmten Weges zu zwingen.

Bei Gardinenstangen, Vorhangstangen, Treppenläuferstangen u. dgl. muß darauf geachtet werden, daß nur solche beschlagnahmt sind, welche aus Kupfer und Kupferlegierungen bestehen; gerade diese Gegenstände werden vielfach in mit Messing überzogenem Eisenrohr ausgeführt.

Die Ringe zu Gardinenstangen und die Treppenläuferstangen-Endknöpfe sind dagegen fast durchweg in Kupferlegierungen ausgeführt. Treppenläuferstangen-Endknöpfe fallen auch dann unter die Bekanntmachung, wenn sie zu Treppenläuferstangen aus Eisen mit Messing überzogen gehören.

Treppenläufer- und Gardinenstangen. Dsen sind nicht in die Beschlagnahme einbezogen worden, damit diese zur Besestigung von Ersatstangen benutzt werden können. Sie können aber, wenn sie abgeliefert werden, zu den gleichen Preisen und Bedingungen wie die Treppen-läuferstangen selbst angenommen werden.

Bu Gruppe A, Ziffer 8. Schutstangen und Schutgitter bestehen fast durchweg aus Kupfer und Kupferlegierungen, zumal wenn dieselben irgendeine Biegung ausweisen. Sisen mit Messing überzogene Gegenstände lassen sich nicht in gebogene Form bringen. Es könnte sich höchstens darum handeln, daß vorher gebogene eiserne Gegenstände nachher galvanisch vermessingt werden, was aber in der Praxis selten ausgeführt wurde.

Bu Gruppe B, Ziffer 19 und 29. Bei Briefkastenschildern und Briefeinwürfen, bei Pfeiler und Füllungsbekleidungen an Fassaden sind diesenigen ausgenommen worden, welche eingemauert sind. In den meisten Fällen sind diese Gegenstände verdeckt an Steinschrauben angeschraubt, so daß der Ausnahmefall nicht gegeben ist.

Bu Gruppe B, Ziffer 20. Unter Füllungen von Geländern sind die zwischen den Stützen befindlichen Auskleidungen, vielfach in Stabsorm, verstanden. Dieselben werden in den meisten Fällen ersetzt werden mussen, da vielfach die baupolizeilichen Vorschriften bestimmte Stab-abstände vorschreiben.

Die Handleisten sind meist auf eisernen Tragekonstruktionen aufgebracht, so daß sie ohne weiteres entbehrt werden können.

Bu Gruppe B, Zisser 25, 26 und 27. Die durch die Bekanntmachung betroffenen inneren und äußeren Bekleidungen von Türen, Fenstern, Kassenschaltern usw. sind fast durchweg auf anderweitige Tragekonstruktionen aufgebracht, so daß nach deren Entfernung die Türen usw. selbst noch immer brauchbar bleiben. Die Bekleidungen sind meist aufgeschraubt. Die Ver-

schraubung ift febr häufig von außen unfichtbar ausgeführt, fo daß die Entfernung von der Rückfeite aus geschehen muß.

Bu Gruppe B, Biffer 31. Türknöpfe, Türgriffe ufw. konnen entbehrt werden, ba folche Türknöpfe, welche zur Betätigung eines Schloffes bienen, ausgenommen find. Die Schließ. fähigkeit der Türen ist demnach gewahrt.

Bu Gruppe C, Biffer 36. Sier ift barauf zu achten, daß die genannten Wegenstände nur bann unter die Befanntmachung fallen, wenn fie "Begenstände ber Schaufenfterbeforation und Geschäftsausstattunga find. Die gleichen Gegenstände fallen nicht unter die Befanntmachung, wenn sie fich im Besite von Drivaten befinden.

§ 5.

Freiwillige Ablieferung, Stellung von Ausbaupersonal.

Der Ablieferer hat bei der Ablieferung die genaue Abreffe des Eigentumers der abgelieferten Gegenständen anzugeben.

Dem Ablieferer ift bei ber Ablieferung ein Anerkenntnisschein (Anlage 1) auszuhändigen, aus dem das Gewicht der abgelieferten Gegenstände, der Abernahmepreis, die genaue Adresse des Eigentumers und die Sahlftelle hervorgeben. Auf Grund des Anerkenntnisscheines wird der barin festgesette Betrag an ben bezeichneten Eigentumer alsbald ausgezahlt, es sei benn, baß über die Person bes Berechtigten Zweifel besteben.

Ift es dem Betroffenen nicht möglich, die beschlagnahmten Gegenstände freiwillig abzuliefern, weil er fich nachweislich feinen Arbeiter oder Sandwerfer zum Ausbau verschaffen konnte, fo kann ber Betroffene auf Vordruck (Unlage 2) bie Nachweifung ber erforberlichen Silfsträfte beantragen.

Die Bezahlung der Silfsfräfte liegt dem Betroffenen felbst ob.

Die Stellung von Arbeitern und Sandwerfern kommt nur für die Gegenstände der Gruppe B, Siffer 17, 20, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 31 und ber Gruppe C, Biffer 34 in Betracht.

Die Unträge find bis zum 31. Juli 1917 einzureichen.

Ist die beauftragte Behörde nicht in der Lage, den Anträgen gerecht zu werden, so hat fie bie einlaufenden Unträge aufzubewahren.

Den mit der Abnahme der abzuliefernden Gegenstände betrauten Personen ift ruhige, fachliche und entgegenkommende Behandlung der Abliefernden zur strengen Pflicht zu machen. Die Beiten und Orte fur die freiwillige Ablieferung find fo zu mablen, bag innerhalb ber gefetten Gefamtfrift allen Betroffenen Gelegenheit und Möglichkeit gegeben ift, die Gegenstände abzuliefern, damit feitens bes Publifums nicht Beschwerden barüber einlaufen, daß ber eine ober andere durch Nichtoffenhaltung oder Aberfüllung ber Sammelftellen nicht in der Lage war, die beschlagnahmten Gegenstände freiwillig abzuliefern.

Die freiwillige Ablieferung muß unter allen Umftanden bis zum 31. August 1917 beendet fein und hat fobalb als möglich zu beginnen.

§ 6.

Bericht an die Kriegsmetall Aktiengesellschaft.

Die beauftragten Behörden haben über bie in jedem Ralendermonat eingegangenen Metall. mengen am 5. bes folgenden Monats Bericht auf bem mitgelieferten Vordruck (Unlage 3) an bie Kriegsmetall Uftiengesellschaft, Berlin W.9, Potsbamer Strafe 10/11, einzusenden. Auch Fehlberichte find zu erstatten.

§ 7.

Lagerung und Cortierung.

Die beauftragten Behörden haben Räume zur Berfügung zu stellen, welche eine fichere Lagerung der abgelieferten Mengen gewährleiften, und haben für Bewachung zu forgen. Sie haften für Vorfat und grobe Fahrläffigfeit.

Die abgelieferten Gegenftande brauchen nicht in ihrem urfprunglichen Buftande gelagert ju werben. Sie fonnen zum Zwecke einfacher Lagerung und Versendung zusammengedrückt, gerollt ober zusammengelegt werden.

Die beauftragten Behörden find verpflichtet, die eingesammelten Metallmengen nach Abruf zu verladen. Für den Berfand mit ber Gifenbahn, ber tunlichst in ganzen Wagenladungen erfolgen foll, sind geschlossene Wagen anzufordern. Auf Raumausnutzung der Gifenbahnwagen ift im Intereffe ber Frachtersparnis zu achten.





Die Kriegsmetall Attiengesellschaft hat die notwendigen Versicherungen abgeschlossen. Bei Vorkommen von Einbruchsdiebstall oder Tener ist der Kriegsmetall Aktiengesellschaft unverzüglich telegraphische Meldung zu erstatten, damit eine Anzeige an die Versicherungsgesellschaften erfolgen kann und Ersahansprüche nicht verlorengehen.

Die Rosten für die Berficherungen werben von der Kriegsmetall Aftiengefellschaft getragen.

§ 8.

Borschuß, Abruf und Abrechnung.

Die Kriegsmetall Aftiengesellschaft ist verpflichtet, den beauftragten Behörden für die Einlösung der Anerkenntnisscheine auf Berlangen Borschüsse zu zahlen, die angesammelten Metallmengen abzurusen und beim Abruf diesenige Stelle anzugeben, an welche der Versand zu erfolgen hat. Für den Versand hat eine bahnamtliche Verwiegung stattzusinden. Als Versandanzeigen sind die von der Kriegsmetall Aktiengesellschaft beim Abruf einzusendenden Vordrucke zu benutzen. Der Bahntransport geschieht auf Kosten und Gesahr der Kriegsmetall Aktiengesellschaft. Die Kriegsmetall Aktiengesellschaft hat die in ihren Besitz gelangten Metallmengen in bezug auf das Gewicht nachzuprüsen. Maßgebend ist das bahnamtliche Gewicht, welches durch die Bahn, nicht aber durch den Verlader in den Frachtbrief eingetragen ist.

Die Abrechnung erfolgt durch die Kriegsmetall Aftiengesellschaft nach beendeter Durchführung der Bekanntmachung und Ablieferung der Metallmengen an das Lager der Kriegsmetall Aktiengesellschaft. Zugrunde gelegt werden die von den beauftragten Behörden laut Anerkenntnisscheinen verauslagten Beträge, wie sie sich aus den Berichten ergeben. Nach Möglichkeit ist für die Abrechnung der bargeldlose Zahlungsverkehr zu wählen.

Bei der Schlußabrechnung wird das sich aus den Berichten ergebende Gesamtgewicht der Summe der bahnamtlichen Gewichte gegenübergestellt. Wesentliche Mindergewichte sind von der Kriegsmetall Aktiengesellschaft der Metall-Mobilmachungsstelle zwecks Klärung unter gleichzeitiger Benachrichtigung der betreffenden beauftragten Behörde bekanntzugeben. Für Mindergewichte wird auf keinen Fall die Sammlungsgebühr vergütet. Für Mehrgewichte wird lediglich eine Gebühr von 0,30 M für das Kilogramm, nicht aber auch der Ubernahmepreis nach § 7 der Bekanntmachung M c 1/3. 17. K. R. A. U. bezahlt.

Wird eine Einigung fiber die Abrechnung nicht erzielt, so entscheidet ein Schiedsgericht, bessen einen Schiedsrichter die beauftragte Behörde, dessen anderen Schiedsrichter die Kriegsmetall Altiengesellschaft und bessen Obmann bas Kriegsministerium ernennt.

§ 9. Unfragen.

Anfragen der beauftragten Behörden wegen Berladung, Berfand, Bersicherung, Abrechnung, Borschußzahlung und Rückerstattung der verauslagten Summen sind an die Kriegsmetall Aftiengesellschaft zu richten. Alle übrigen Anfragen, insbesondere über die Auslegung der Befanntmachung und Anweisung, sind an die Metall-Mobilmachungsstelle, Berlin SW. 48, Wilhelmstraße 20, unter dem Stichwort »Betrifft Einrichtungsgegenstände« zu richten.

§ 10.

Inkrafttreten der Unweisung.

Vorstehende Unweifung tritt mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung in Kraft.

(Ort) Hannover, den (Datum) 40/60/7

Amordnende Behörde: Stellv. Generalkommando X. 21. R.

Der kommandierende General

v. Hänisch General der Infanterie. Unlage 1.



Dieser Vordruck ist durch die beauftragten Behörden von der Reichsdruckerei, Berlin, kostenlos zu beziehen.

(Beauftragte Behörbe.)

Anerkenntnisschein Nr. für freiwillig abgelieferte Gegenstände.

Es wird bescheinigt, daß

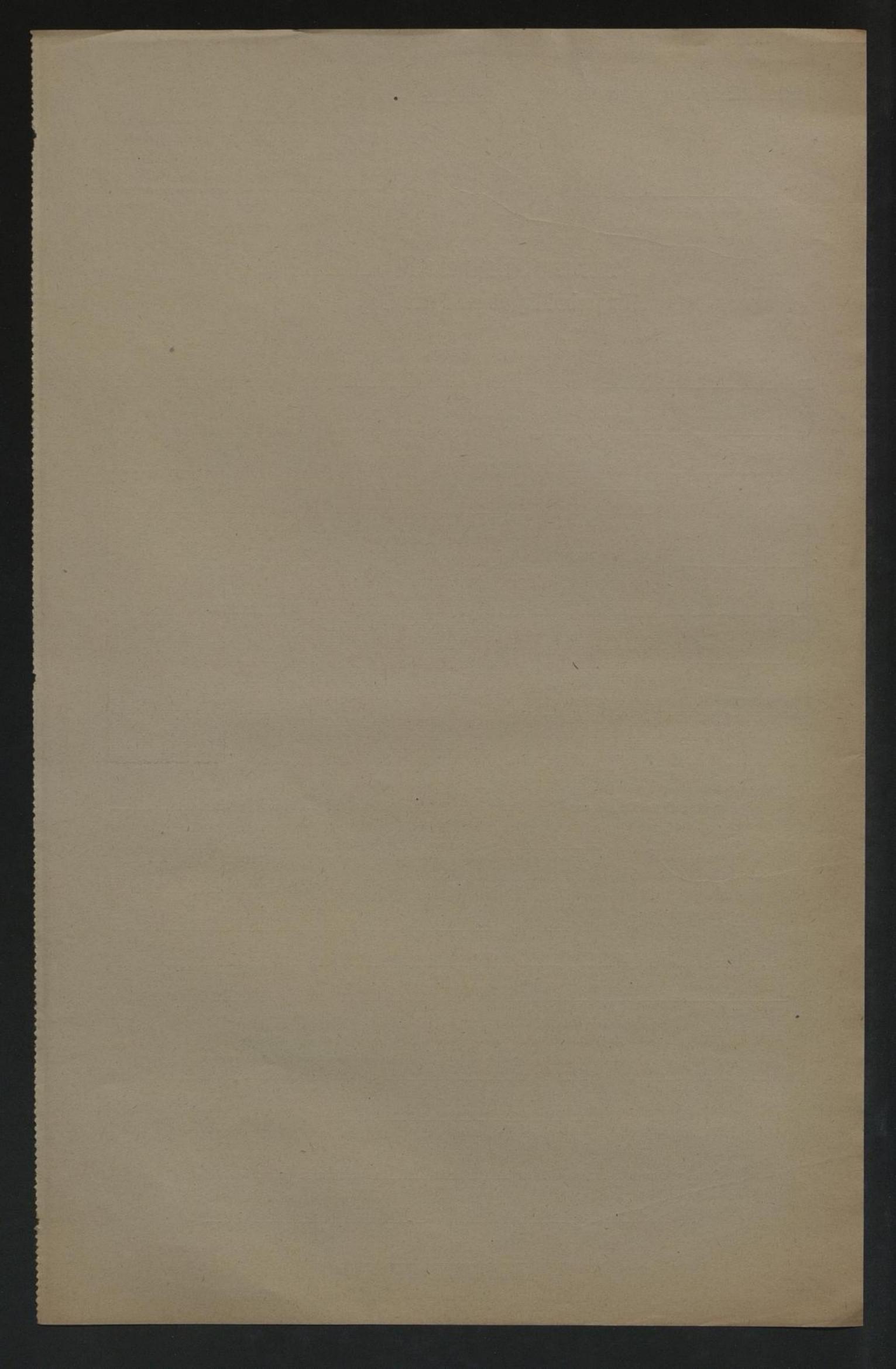
(Mame und Borname bes Ablieferers)

Strafe Dr. heute bei ber unterfertigten Sammelftelle nachbenaunte

Metallmengen freiwillig abgeliefert hat:

	1.	2. Aupfer	3.	4. 5. 6. Supferlegierungen					
Abgeliefertes Gesamigewicht kg*)		Preis Gesamt- für 1 kg übernahmepreis M N MF.		Nbgeliefertes Gefamtgewicht kg*)	Preis für 1 kg	Gefamt- übernahmepreis M Pf			
Gruppe. A		5,00			4,00				
Gruppe B		5,75			4,75				
Gruppe C		6,50			5,50				
Gumme:									

") stuf hunderiftet settogramm a	ozurunden.		
Zufähliche Gebühr f	ür befchlennigte freiwillige	r Spalten 3 und 6) Ablieferung mme der Spalten 1 und 4)	
	Jusgesamt an &	en Ablieferer zu zahlen	Mart
Die Zahlung erfolgt burch die	Bahlstelle:		
Als Eigentümer ist			
in			Straße Nr.
angegeben worden.			
(Drt)	(Datum)	Sammelstelle:	
	(Unte	rfdyrift.)	
Obenbezeichneten 2	Betrag von Mark	erhalten zu habe	en, bescheinigt:
(Ort)		, ben	191,



Betr. Einrichtungsgegenstände.

Mr. Mc. 1/3, 17. K. R. A.



Dieser Vordruck ist durch die beaustragten Behörden von der Reichsdruckerei, Berlin, kostenlos zu beziehen.

Un		
	(Beauftragte Behörde)	1
	in	

Untrag

auf Nachweisung von Hilfskräften für freiwillige Ablieferung.

Der Unterzeichnete beabsichtig....., die nachgenannten, der Beschlagnahme gemäß Bekanntmachung Nr. M. 1/3.

17. K. R. A., betreffend »Beschlagnahme und freiwillige Ablieferung von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Notzuß, Tombak, Bronze)«, unterliegenden Gegenstände freiwillig abzuliefern:

Gruppe	Siffer	Stüdzahl	Bezeichnung des Gegenstandes*)
В.	17		
В.	20		
В.	24		
В.	25		
В.	26		
В.	27		
В.	28		
В.	29		
В.	31		
C. 1	34		

^{*)} Die ber Beschlagnahme unterliegenden Gegenstände, für beren Ausbau die Hilfstrafte in Frage kommen, sind rudseitig aufgeführt.

Der Unterzeichnete bitte, die zum Ausbau erforderlichen Hilfskräfte nachweisen zu wollen.	
(Ort), (Datum)	
Straße Nr	
Deutliche Unterschrift des Meldepflichtigen:	
(Name, Borname, Stank)	

Firmenstempel.

Die gemäß § 2 der Bekanntmachung M. 1/3. 17. K. R. A. beschlagnahmten Gegenstände, für deren Ausbau die Nachweisung von Hilfskräften seitens der beauftragten Behörden in Frage kommt, sind nachstehend bezeichnet:

- Gruppe B. 17. Ausstellstangen, Windenkaften und Dacher von Markifen;
 - 20. Füllungen und Sandleiften von Geländern und von Balfongittern;
 - 24. Griffe, Ketten und Stangen zur Betätigung von Bentilationsflappen, von Ben tilationsschiebern u. dgl.;
 - 25. Innere und äußere Bekleidungen (nicht Tragekonstruktionen) von Haustüren, von Korridor- und Zimmertüren, von Ladentüren, von Windfangtüren, von Drehtüren, von Fahrstuhltüren u. dgl., von Türrahmen, von Türnischen (Laibungen);
 - -26. Junere und äußere Bekleidungen (nicht Tragekonstruktionen) von Fenstern, von Schaufenstern, von Schaukasten, von Bitrinen und von Ausstellschränken;
 - 27. Innere und äußere Bekleidungen (nicht Tragekonstruktionen) von Kassenschaltern, von Fahrstuhlkabinen, von Fahrstuhlumwehrungen und von Telephonkabinen;
 - 28. Namen-, Firmen- und Bezeichnungsschilder über 250 gem Fläche (auch solche von Bahnen, Schiffen, Maschinen usw., jedoch nicht Leistungsschilder von Maschinen);
 - 29. Pfeiler und Füllungsbetleidungen an Faffaden, soweit sie nicht eingemauert sind;
 - 31. Türknöpfe, Türgriffe, Türhandhaben, Türstangen (nebst zugehörigen Unterlagsscheiben) soweit sie nicht drehbar und nicht verschiebbar sind, also z. B. nicht wie Türklinken zur unmittelbaren Betätigung eines Schlosses dienen an Hausstüren, an Korridors und an Jimmertüren, an Ladentüren, an Drehtüren, an Windfangtüren und an Fahrstuhltüren.
- Gruppe C. 34. Pfeiler- und Füllungsbekleidungen von Schanktischen, von Büfetts, von Laden tischen u. dgl., soweit sie für gewerbliche Zwecke bestimmt sind.

Bett.

Einrichtungsgegenstände.

Beauftragte Behörde:



Dieser Vordruck ist durch die beauftragten Behörden von der Reichsdruckerei, Berlin, kostenlos zu beziehen.

 (Ort) , (Datum)

An die Kriegsmetall Aktiengesellschaft, Berlin W9, Potsdamer Straße 10/11.

Sammelzeit vom 1. bis Ende 1917.

	1,	2.	3.		4,	5.	6.		Bis beute	
		Rupfe	r		Rupferlegierungen			find insgesamt gesammelt kg*		
	Abgeliefertes Gefamt-	Preis für	Gefant- übernahme-		Abgeliesertes Gesamt	Preis für	Gefamt- übernahm	2000	Davon insgesamt abgerusen	kg*
	gewicht kg	1 kg Marf	preis	Pf.	gewicht kg	1 kg Mart	preis Warf	pj.	Insgesamt noch nicht abgerufen	kg *
Gruppe A		5,00				4,00			*) Auf volle Kilogran	un abguranden.
Gruppe B		5,75				4,75				
Gruppe C		6,50				5,50				
Gumme:										

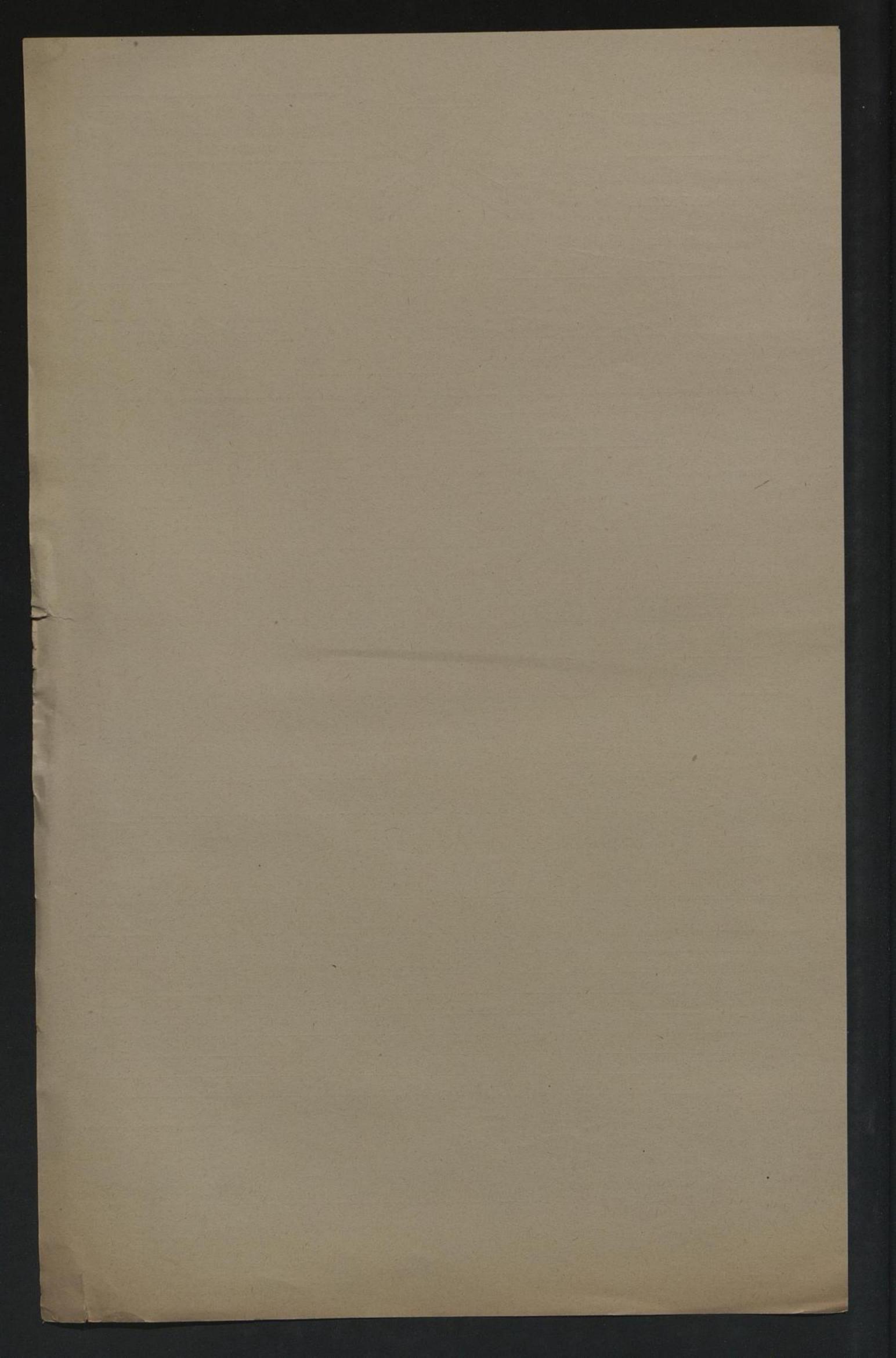
Von der Kriegsmetall Aftiengesellschaft an die unterfertigte beauftragte Behörde zu zahlen . . . Mark

Die noch abzurufenden Mengen lagern:

In	Bahnstation	kg

	kg	

Unterschrift der beauftragten Behörde:



Kriegsministerium.

Bekanntmachung

Mr. 592 4. 17. R. II. 4. e.

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lokomobilen.

Bom 20. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesehen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesehl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepslicht nach § 5**) der Bekanntmachungen über Borratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesehl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesehl. S. 603) untersagt werden.

\$ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Bon den Anordnungen dieser Bekanntmachung werden betroffen:

a) sämtliche fahrbaren und ortsfesten Feuerbuchskessellel mit Seizröhren, sowohl solche mit fest verbundener Dampsmaschine (sogenannte Lokomobilen) als auch solche ohne Dampsmaschine, sosern ihre Normalleistung mehr als 20 PS normal oder ihre Heizstäche mehr als 12 gm beträgt;

b) die zu den vorbezeichneten Resseln gehörigen Sicherheitsvorrichtungen und sonstige Zubehör- und Reserveteile.

Unter Sicherheitsvorrichtungen sind sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Armaturen und Vorrichtungen, wie Wasserstandsanzeigevorrichtung mit Schutzlas, Probierbähne, Kontrollstutzen mit Dreiwegehahn, Manometer, Sicherheitsventile, Ablaßhahn, Speisevorrichtungen und Funkenfänger zu verstehen.

^{*)} Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesegen höhere Strafen verwirft find, bestraft:

^{1.}

^{2.} wer unbefugt einen beschlagnahmten Begenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verfauft oder tauft oder ein anderes Beräußerungs. oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

^{3.} wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;

^{4.} wer ben nach § 5 erlaffenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

^{**)} Wer vorsätlich die Anskunft, zu der er auf Grund dieser Berordnung verpflichtet ift, nicht in der gesetzen Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechntaufend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Berordnung verpslichtet ist, nicht in der gesetzen Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstraft bis zu dreitausend Mark oder im Unverwögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzuricht n oder zu führen unterläßt.

Ju sonstigem Zubehör rechnen alle zur Inbetriebsetzung und Bedienung nötigen Werkzeuge, wie Schaufeln, Schürhaken, Krücken, Rohrbürste, Saugrohre, Schraubenschlüssel, Hammer, Meißel, Ventilheber, Slkannen usw., und bei den fahrbaren Lokomobilen außerdem noch Deichsel, Wagen, Hemmschuh, Bremsklöße mit Unterlagen zum Testklemmen der Fahrräder usw.

Als Reserveteile sind anzusehen etwa vorhandene Reserve-Wasserstandsgläser, Gummipachungen, Roststäbe, Kolbenringe, Rohrspsteme und bergleichen.

Die aufgeführten Gegenstände sind auch dann betroffen, wenn sie sich nicht in gebrauchs. fähigem Zustande befinden. In der Herstellung begriffene Gegenstände unterliegen der Beschlagnahme gemäß dieser Bekanntmachung vom Zeitpunft ihrer Fertigstellung ab.

Nicht betroffen werden:

Straßenzugmaschinen (Traktoren), Straßenwalzen sowie Dampfpflugmaschinen.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände find beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirtung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit nicht nach den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen gestattet sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Zulässige Veränderungen und Verfügungen.

Trop der Beschlagnahme ist der ordnungsgemäße Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände gestattet, solange das Kriegsministerium, Kriegsamt, Wassen- und Munitions- Beschaffungsamt, Chefingenieur R. II. 4. e Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/94, keine andere Verfügung trifft. Ferner sind zulässig alle Veränderungen, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Gebrauchsfähigkeit erforderlich sind.

Alle anderen Beränderungen und Berfügungen sind nur zulässig, wenn sie auf Beranlassung oder mit Zustimmung der genannten Stelle erfolgen. Anträge auf Zustimmung zu Beränderungen oder Berfügungen (z. B. Verkauf, Vermietung usw.) sind an die zuständige Maschinen-Ausgleichstelle zu richten, welche die Anträge nach Begutachtung durch die Kriegsamtstellen des zuständigen stellvertretenden General-tommandos an das Wassen- und Munitions-Beschaffungsamt zur Entscheidung weiterleitet.

Für solche Gegenstände der im § 1 genannten Art, die sich als Betriebsmittel in öffentlichen Elektrizitätswerken, Gasanstalten und Wasserwerken befinden, ist die Besugnis, Veränderungen oder Verfügungen zu veranlassen oder zu gestatten, auf das Kriegsamt, Kriegsrohstoff-Abteilung, Sektion El, Berlin SW 11, Königgräßer Str. 28, übertragen, an welche Anträge unmittelbar (ohne Vermittelung der Maschinenausgleichstellen) zu richten sind.

§ 5. Meldepflicht.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände unterliegen der Meldepflicht, auch wenn sie ausbesserungsbedürftig sind.

§ 6.

Meldepflichtige Personen.

Von der Meldepflicht werden betroffen:

a) alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbeswegen kaufen oder verkaufen;

- b) gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, aus. gebessert oder verarbeitet werden;
- c) Rommunen, öffentlicherechtliche Körperichaften und Verbande.

\$ 7.

Ausnahmen von der Meldepflicht.

Von der Meldepflicht nach §§ 5 und 6 (aber nicht von der Beschlagnahme gemäß §§ 2, 3 und 4) ausgenommen sind diesenigen Gegenstände der im § 1 genannten Art, die regelmäßig dauernd in einem Betriebe benutt werden, der unter § 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs Gesetzell. S. 1333) fällt. Nicht regelmäßig dauernd benutte Gegenstände der im § 1 genannten Art sind auch von diesen Betrieben zu melden. Soweit es sich um notwendige Reserven handelt, ist dies auf den Meldefarten unter Bemerkungen anzugeben.

Bei öffentlichen Elektrizitätswerken, Gasanstalten und Wasserwerken, welche die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) im Betriebe benuten, entscheidet im Zweisel das Kriegsministerium, Kriegsamt, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion El, Berlin SW11, Königgräßer Str. 28, ob Meldepflicht vorliegt. Bei allen anderen Anslagen, welche öffentlichen Zwecken dienen, sind von der Meldepflicht nur diesenigen Maschinen ausgenommen, welche die höchste Belastung zu decken haben. Hierzu darf dann noch ein weiterer Maschinensatz als notwendige Reserve gerechnet werden.

Ferner sind von der Meldung befreit solche Gegenstände der im § 1 genannten Art, welche am Tage des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung sich in einem land. wirtschaftlichen Betrieb befinden. Nicht befreit sind die für ein Nebengewerbe des landwirtschaftlichen Betriebes bestimmten Gegenstände.

§ 8. Meldebestimmungen.

Für die erste Meldung ist der mit Beginn des 20. Juni 1917 (Stichtag) vorhandene Bestand an meldepslichtigen Gegenständen maßgebend. Die Meldung hat bis zum 10. Juli 1917 (Meldefrist) an die Verteilungsstelle für Lokomobilen beim Kriegs-ministerium, Kriegsamt, Wassen- und Munitions-Beschaffungsamt, Berlin W15, Kurstürstendamm 193/94 auf den amtlichen Meldefarten für Lokomobilen zu ersolgen. Auf jeder Meldefarte darf nur eine Lokomobile (Kessel) bzw. ein Maschinensaß gemeldet werden.

Es bestehen 5 Arten von Meldefarten, und zwar:

Rennbuchstabe A für fahrbare Lokomobilen ohne Rondenfation,

- B » » mit »

 " C » ortsfeste » ohne »
- » C » ortsfeste » ohne »
 » D » » mit »
 - E » fahrbare und ortsfeste Lokomobilkeffel.

Die Meldekarten sind genau nach den aufgedruckten Anweisungen auszufüllen und dürfen keine weiteren Mitteilungen enthalten. Bei reparaturbedürftigen Lokomobilen sind die vorhandenen Mängel und der Umfang der erforderlichen Instandsetzungsarbeiten unter "Bemerkungen" und "fehlende Teile" zu melden.

Jeder zur Meldung Verpflichtete hat außer den Meldekarten eine Sammelliste auszufüllen, in der alle seine Meldungen zusammenzutragen sind und anzugeben ist, wem die Gegenstände gehören.

Wird einer der im § 1 unter a und b aufgeführten Gegenstände nach dem 20. Juni 1917 meldepflichtig durch Fertigstellung oder durch Aufhören einer auf § 7 gegründeten Ausnahme, so hat die Meldung innerhalb von 3 Tagen an die vorbezeichnete Stelle zu geschehen. Für die am Stichtage auf dem Versand besindlichen Gegenstände ist der Empfänger meldepflichtig.

Meldungen, die bisher schon dem Kriegsministerium oder anderen Stellen gemacht worden sind, entbinden nicht von den durch diese Bekanntmachung vorgeschriebenen Meldungen.

Die Melbefarten und Sammellisten für Lokomobilen sind von der Verteilungsstelle für Lokomobilen beim Kriegsministerium, Kriegsamt, Wassen- und Munitions. Beschaffungsamt, Chefingenieur R. II. 4. e, Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/94, anzusordern. Die Anforderung hat postfrei auf einer Postkarte zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf als die kurze Anforderung der erforderlichen Anzahl Karten jeder Art nach den vorstehenden Kennbuchstaben sowie der Sammelliste, ferner deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und Firmenstempel. Die Ansorderung kann auch persönlich in der Zeit von 9—12 Uhr vormittags bei der vorbezeichneten Stelle erfolgen.

§ 9.

Enteignung.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) können im Bedarfsfalle enteignet werden. Hiermit ist insbesondere dann zu rechnen, wenn ein vom Waffenund Munitions-Beschaffungsamt zuvor anempfohlener freiwilliger Verkauf oder Vermietung
nicht innerhalb 8 Tagen zustande kommt.

Kommt im Falle der Enteignung eine Einigung über den Übernahmepreis nicht zustande, so entscheidet das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin W10, Viktoriastr. 34.

§ 10.

Lagerbuchführung und Auskunstserteilung.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem die Vorräte und jede Anderung der Vorräte an von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenständen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein solches Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten Beamten der Militär- und Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches, sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände vermutet werden können.

§ 11.

Unfragen.

Alle Anfragen, welche diese Bekanntmachung und die von ihr berührten Gegenstände betreffen, sind zu richten an das Kriegsministerium, Kriegsamt, Wassen- und Munitions-Beschaffungsamt, Chefingenieur R. II. 4. e, Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/94, soweit es sich nicht um Betriebsmittel von öffentlichen Elektrizitätswerken, Gasanstalten und Wasserwerten handelt. Bei letzteren sind die Anfragen an das Kriegsministerium, Kriegsamt, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion El, Berlin SW 11, Königgräßer Str. 28 zu richten.

§ 12.

Inkrafttreten.

Diese Befanntmachung tritt am 20. Juni 1917 in Kraft.

(Drt)

Hannover, den .. (Tag)

30/6.17

Berfundende Behörde:

Stellv. Generalkommando X. 21. K.

Der kommandierende General

v. Bänijch

General der Jufanterie.

1910, 17, 111,

20 Juni 1912

Kriegsministerium.

Bekanntmachung

Mr. E. 1100/5. 17. R. R. A.,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Braunstein. Vom 20. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesehen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs Geseybl. S. 376)*)— und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepslicht und Pslicht zur Führung eines Lagerbuchs nach § 5 der Bekanntmachungen über Borratserhebungen vom 2. Februar 1915, vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs Geseybl. S. 54, 549 und 684)**) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs Geseybl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen alle Vorräte an Braunstein (MnO₂) im Rohzustande, aufbereitet, in Mischungen und Halbsabrikaten sowie Kunstbraunstein. Nicht betroffen sind Braunstein und Kunstbraunstein in Fertigfabrikaten.

> § 2. Veschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

^{*)} Mit Gefängnis bis zu einem Jahre ober mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesehen höhere Strafen verwirkt find, bestraft:

^{1. ;}

^{2.} wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder fauft oder ein anderes Verängerungs. oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

^{3.} wer der Berpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;

^{4.} wer den erlaffenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

^{**)} Wer vorsätlich die Austunft, zu der er auf Grund dieser Berordnung verpflichtet ift, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrase bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesehten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der vorliegenden Anordnungen erlaubt werden.

Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Iwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

\$ 4.

Verwendungs=, Verarbeitungs= und Veräußerungserlaubnis.

Die Aufbereitung, Verarbeitung und Veräußerung der beschlagnahmten Gegenstände ist nur gestattet auf Grund einer besonderen Erlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums.

Anträge auf Aufbereitungs., Berarbeitungs. oder Beräußerungserlaubnis von Braun=
stein im Rohzustande sind an die Manganerz. Gesellschaft m. b. H. in Berlin SW 11, Königgräßer Str. 97—99, Anträge auf Berarbeitungs. oder Beräußerungserlaubnis von aufbereitetem oder zu Halbfabrikaten verarbeitetem Braunstein sowie von Kunstbraunstein an die Braunstein-Versorgungs. Gesellschaft m. b. H., Berlin NW. 7, Dorotheenstr. 11, zu richten.

§ 5.

Meldepflicht.

Der von dieser Bekanntmachung betroffene Braunstein und Kunstbraunstein unterliegt, sofern der Vorrat je 50 kg übersteigt, einer Meldepflicht an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums.

§ 6.

Meldepflichtige Personen.

Bur Melbung verpflichtet find:

- 1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 5 bezeichneten Art im Gewahrsam
- haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder fonst des Erwerbes wegen faufen oder verkaufen;
- 2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
- 3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Berbande.

Vorräte, die am Stichtage (§ 7) sich unterwegs befinden, sind unverzüglich nach ihrer Ankunft von dem Empfänger zu melden.

§ 7.

Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.

Die Meldungen sind über die bei Beginn des 20. Juni 1917 (Stichtag) vorhandenen Bestände bis zum 30. Juni 1917 an den Kommissar des Königlich Preußischen Kriegsministeriums bei der Eisenzentrale, Berlin SW 11, Königgräßer Str. 97—99, zu erstatten.

\$ 8.

Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die von dem Kommissar des Königlich Preußischer Kriegsministeriums bei der Eisen-

zentrale Berlin SW 11, Königgräßer Str. 97—99, unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 1480b, anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen, als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

\$ 9.

Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§§ 5 und 6) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Anderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten Beamten der Militär- oder Polizeibehörde ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 10.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs. Rohstoff-Abteilung (Sektion E) des Königlich Preußischen Kriegsministeriums in Berlin SW 48, Verl. Hebemannstr. 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift: "Betrifft Braunskein-Beschlagnahme" zu versehen.

§ 11.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 20. Juni in Kraft.

(Ort).... Bannover, den ..

Verkündende Behörde: ... Stellv. Generalkommande X. M. K. Der kommandierende Ellert

v. Bänich

General der Infanterie.

The proposition .

Kriegsministerium.

Bekanntmachung

Mr. G. 287/5. 17. A. R. A.,

betreffend Beschlagnahme von Kautschuk= (Gummi=) Billardbande. Vom 25. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesehen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung nach \S 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesehl. S. 376)*) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesehl. S. 603) untersagt werden.

\$ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung wird betroffen alle gebrauchte und ungebrauchte Kautschuk- (Gummi-) Billardbande in vulkanissiertem und unvulkanissiertem Zustande, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie sich in Villarden oder Teilen von Billarden befindet oder nicht.

\$ 2.

Beschlagnahme.

Die im § 1 bezeichnete Billardbande wird hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Troß der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums erfolgen.

Est. 1000 = VI. 10.

^{*)} Mit Gefängnis bis zu einem Jahre ober mit Gelbstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

^{2.} wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerftort, verwendet, verfauft oder tauft oder ein anderes Beraußerungs. oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

^{3.} wer ber Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;

^{4.} wer ben nach § 5 erlaffenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Gebrauchs= und Veräußerungserlaubnis.

Trot der Beschlagnahme ist die Benutzung der Villardbande in Billarden zum Zwecke des Spielens erlaubt.

Ebenso ist trop der Beschlagnahme die Veräußerung und Lieferung von Villard. bande gestattet, sofern sie als Bestandteil eines Billards oder zur Ausbesserung eines Billards veräußert oder geliefert wird.

Das Herausnehmen der Billardbande aus Billarden oder Teilen von Billarden sowie die Veräußerung oder Lieferung der herausgenommenen Billardbande oder von Villardbanden in Teilen von Billarden ist nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministerinms zulässig.

§ 5.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Nohstoff-Abteilung (Sekt. G) des Königlich Preußischen Kriegsministeriums in Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, zu richten und am Kopf des Schreibens mit der Aufschrift Billardbandes zu versehen.

§ 6.

Inkrafttreten.

Diese Befanntmachung tritt am 25. Juni 1917 in Rraft.

(Ort) Hannover, den ... (Tag) 25,/6.1)

(Verkündende Behörde) Stellv. Generalkommando X. 21. K Der kommandierende General v. Bänisch General der Infanterie. 27. Juni 1917.

Kriegsministerium.

Bekanntmachung

Mr. Bst. 600/6. 17. A. R. A.,

betreffend Bestandserhebung von Holzspänen aller Art.

Vom 27. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesehen höhere Strafen verwirft sind, jede Zuwiderhandlung nach § 5 der Bekanntmachungen über Borratsers hebungen vom 2 Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesehl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird.*) Auch kann der Betrieb des Handelszewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesehl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer Meldepflicht.

\$ 2

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig find alle Borrate an:

Sägespänen (Sägemehl), Hobelfpänen und anderen Holzspänen (Drehspäne, Maschinenspäne usw).

§ 3.

Meldepflichtige Personen.

Bur Melbung verpflichtet find:

- 1. alle Personen, welche Gegenstände der in § 2 bezeichneten Art in Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
- 2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben folche Gegenstände anfallen oder erzeugt werden;
- 3. Rommunen, öffentlich rechtliche Rörperschaften und Berbande.

Ber vorfählich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpstichtet ift, nicht in der gesetzen Frist erteilt oder missentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenson wird bestraft, wer vorsählich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpstichtet ist, nicht in der gesetzen Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu breitausend Mark oder im Unverwögenösalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden.

§ 4.

Ausnahmen.

Ausgenommen von der Verpflichtung zur Erstattung der Bestandsmelbung sind:

- a) Personen usw. (§ 3), in beren Gesamtbetriebe der monatliche Anfall nicht mehr als 1 Tonne*) an meldepflichtigen Gegenständen (§ 2) beträgt,
- b) Personen, deren gesamter Vorrat an meldepflichtigen Gegenständen (§ 2) nicht mehr beträgt als 5 Tonnen.

\$ 5.

Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.

Für die Meldepflicht find die am 1. Juli, 1. September und 1. Dezember 1917 (Stichtage) vorhandenen Bestände an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend.

Die erste Meldung hat bis zum 15. Juli 1917, die späteren Meldungen haben bis zum fünfzehnten Tage bes auf den Stichtag folgenden Monats zu erfolgen.

Die Meldungen sind an die Beschaffungsstelle für Holzspäne und Streumittel bei der Königl. Intendantur der militärischen Institute«, Berlin W 30, Victoria Luiseplatz 8, zu erstatten.

Erreichen die Vorräte an den im §-2 bezeichneten Gegenständen erst nach dem Stichtag die meldepflichtigen Mengen, so ist die Bestandsmeldung innerhalb 2 Wochen an die vorbezeichnete Stelle zu erstatten.

§ 6.

Art der Meldung.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei ber Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegs-ministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, unter Angabe der Vordruck-nummer Bst. 1479 b anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen.

Der Melbeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden. Auf die Vorderseite der zur Übersendung der Meldung benutten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen:

"Betrifft: Erhebung über Gagefpane. "

Bon den erstatteten Meldungen ift eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

\$ 7.

Lagerbuchführung.

Jeder gemäß § 3 Meldepflichtige hat über die meldepflichtigen Gegenstände ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Anderung der meldepflichtigen Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein berartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

^{*) 1} Lonne = 1000 kg.

Beauftragten Beamten ber Polizei- oder Militarbehörden ift jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten find.

§ 8.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Befanntmachung betreffen, sind an die Beschaffungestelle für Holzspäne und Streumittel bei der Intendantur der militärischen Institute, Berlin, zu richten. Sie muffen auf dem Briefumschlag sowie am Ropfe des Briefes ben Vermert tragen:

"Betrifft: Erhebung über Gagefpane."

§ 9.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 27. Juni 1917 in Kraft.

(Drt) Hannover, den (Datum) 37/6.//

Stellv. Generalkommando X. 21. K

Der kommandierende General

Berfündende Behörde:

v. Hänisch General der Infanterie

AND DESCRIPTION OF THE PARTY OF Der tammen war an entreut will General dur Land